Bebauungsplan GML Nr. 44 "Neubau Vorplatz am Haltepunkt Schildow-Mönchmühle im Bereich Mühlenbecker Str." und Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren, OT Schildow
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Übersicht der Stellungnahmen und Hinweise mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Gemeinde Mühlenbecker Land

Bebauungsplan GML Nr. 44 "Neubau Vorplatz am Haltepunkt Schildow-Mönchmühle im Bereich Mühlenbecker Str."
und

Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren in Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans GML Nr. 44, OT Schildow

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 07.06.2022 bis einschließlich 13.07.2022

Abwägung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat in ihrer Sitzung am 22.06.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 44 "Neubau Vorplatz am Haltepunkt Schildow-Mönchmühle im Bereich Mühlenbecker Str.", OT Schildow sowie die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes Schildow für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes beschlossen. Am 25.04.2022 beschloss die Gemeinde die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB.

Die frühzeitigen Beteiligungen wurden in der Zeit vom 07.06.2022 bis einschließlich 13.07.2022 parallel durchgeführt.

Mit Schreiben vom 07.06.2022 oder über Leitungsauskunftsportale wurden 49 Behörden und sonstige Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, an der Bauleitplanung beteiligt. Insgesamt äußerten sich 32 Behörden und sonstige Stellen die Träger öffentlicher Belange sind.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen mit Wiedergabe ihres wesentlichen (planungsrelevanten) Inhalts aufgelistet und es werden ihnen die jeweiligen Abwägungsvorschläge (soweit erforderlich) zugeordnet. Bei mehrfach eingereichten Stellungnahmen der gleichen Stelle wurden die Inhalte miteinander verglichen und die für den Bebauungsplan oder die Änderung des Flächennutzungsplans relevanten Inhalte wiedergegeben und abgewogen. Die Reihenfolge stellt keine Wertung der eingebrachten Inhalte dar.

Stand: Dezember 2022

A Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen

	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme				
1	Bezirksamt Pankow von Berlin					
2	Bezirksamt Reinickendorf von Berlin					
3	Stadt Hohen Neuendorf	08.06.2022				
4	Stadt Oranienburg	02.08.2022				
5	Gemeinde Birkenwerder					
6	Gemeinde Glienicke Nordbahn	23.06.2022				
7	Gemeinde Wandlitz					
8	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	21.06.2022				
9	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	12.07.2022				
10	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg)	30.06.2022				
11	Eisenbahn-Bundesamt (EBA)					
12a	Landesamt für Bauen und Verkehr	07.07.2022				
12b	Landesamt für Bauen und Verkehr - Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg 21.06.2022					
13	3 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe 16.06.2022					
14	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung					
15	5 Landesamt für Umwelt 13.07.2022 (BP) 19.07.2022 (FNP)					
16	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	08.06.2022				
17	7 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum					
18	Landesbetrieb Forst Brandenburg	20.06.2022				

Stand: Dezember 2022

	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme			
19	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	17.08.2022			
20	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen				
21	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	28.07.2022			
22	Netzgesellschaft Berlin Brandenburg (NBB)	13.06.2022			
23	Zentraldienst Polizei Brandenburg	12.10.2022			
24	Polizeidirektion Nord				
25	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	28.06.2022			
26	Landkreis Oberhavel FB Bauen und Kataster, Fachdienst Rechtliche Bauaufsicht	19.07.2022			
27	Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH				
28	Kreishandwerkerschaft Oberhavel				
29	Industrie- und Handelskammer Potsdam (IHK)				
30	Handwerkskammer Potsdam				
31	Naturparkverwaltung Barnim				
32	Wasser Nord GmbH & Co KG	24.06.2022			
33	Wasser- und Bodenverband "Schnelle Havel"	08.06.2022			
34	Zweckverband Fließtal	11.07.2022			
35	Niederbarnimer Eisenbahn AG / NEB Betriebsgesellschaft mbH	19.08.2022			
36	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien 16.06.2				
		21.06.2022			

	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme
37	Deutsche Telekom Technik GmbH	12.07.2022
38	GDMcom GmbH (ehem. Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation) / Ontras Gastransport GmbH über GDMcom GmbH	13.06.2022 14.06.2022
39	E.DIS Netz GmbH	07.06.2022
40	50Hertz Transmission GmbH	07.06.2022
41	PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG	07.06.2022
42	saferay operations GmbH	07.06.2022
43	EMB Energie Mark Brandenburg GmbH	
44	DNS:NET Internet Services GmbH	08.06.2022
45	Berliner Wasserbetriebe	07.06.2022
46	Tele Columbus GmbH	
47	1&1 Versatel Deutschland GmbH	20.06.2022
		21.06.2022
48	EWE NETZ GmbH	
49	SUNfarming GmbH	

B Auswertung der Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Be- lange	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme / Anregungen (Bedenken und Hinweise)	Prüfung / Vorschlag zur Abwägung
Bezirksamt Pankow von Berlin	1		
Bezirksamt Reinicken- dorf von Berlin	2		
Stadt Hohen Neuendorf vom 08.06.2022 [X] gemeinsame Stel- lungnahme zum B-Plan und zur FNP-Änd.	3	Nach Prüfung der übersandten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Stadt Hohen Neuendorf durch Ihre Planung nicht berührt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der Stadt Hohen Neuendorf sind durch die Planung nicht betroffen. Es bestehen keine Einwände.
Stadt Oranienburg vom 02.08.2022 [X] gemeinsame Stellungnahme zum B-Plan und zur FNP-Änd.	4	die Planungsabsicht der Gemeinde Mühlenbecker Land wird seitens der Stadt Oranienburg ausdrücklich begrüßt, da sie einen wichtigen Beitrag zur Förderung des ÖPNV bzw. SPNV in der Region darstellt. Einwendungen zum Entwurf des Bebauungsplans GML Nr. 44 "Neubau Vorplatz am Haltepunkt Schildow-Mönchmühle im Bereich Mühlenbecker Straße sowie zur FNP-Änderung werden nicht erhoben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Ziel der Planung wird begrüßt. Es bestehen keine Einwände.
Gemeinde Birkenwerder	5		
Gemeinde Glienicke Nordbahn vom 23.06.2022	6	Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir Ihnen folgendes mit: Durch die o.g. Planung wird keine relevante Auswirkung auf die Gemeinde Glienicke/Nordbahn erwartet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der Gemeinde Glienicke sind durch die Planung nicht betroffen. Es bestehen keine Einwände.

[X] gemeinsame Stel- lungnahmen zum B-Plan und zur FNP-Änd.			
Gemeinde Wandlitz	7		
Bundesamt für Infra- struktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 21.06.2022 [X] wortgleiche Stellung- nahmen zum B-Plan und zur FNP-Änd.	8	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Bundeswehr werden durch die Planung berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Es bestehen keine Einwände.
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung vom 12.07.2022 [X] gemeinsame Stel- lungnahme zum B-Plan und zur FNP-Änd.	9.1	Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundes- aufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Be- lange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsi- cherungsanlagen mit heutigem Stand (Juli 2022).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung werden durch die Planung nicht berührt. Es bestehen keine Einwände.
	9.2	Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.
Ministerium für Infra- struktur und Landespla- nung (Gemeinsame Lan- desplanungsabteilung Berlin-Brandenburg)	10.1	 ☑ Stellungnahme zur Zielanfrage gemäß Art. 12 bzw. 13 des Landesplanungsvertrages ☑ Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB 	Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Begründungen werden redaktionell ergänzt. In den Begründungen wird ergänzt, dass die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg mit

vom 30.06.2022 [X] gemeinsame Stellungnahme zum B-Plan und zur FNP-Änd.		□ Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht: □ Die Planungsabsicht ist nicht hinreichend zu beurteilen. □ Die Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung. □ Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen. □ Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. □ Anrechnung auf die Eigenentwicklungsoption (EEO) Erläuterungen: In dem ca. 0,1 ha großen Plangebiet sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neugestaltung des Umfeldes des zukünftigen Haltepunktes "Schildow-Mönchmühle" der Heidekrautbahn geschaffen werden. Die Festlegungskarte des LEP HR enthält für den Geltungsbereich keine flächenbezogenen Festlegungen. Textliche Festlegungen des LEP HR stehen der Planung derzeit ebenfalls nicht entgegen.	Schreiben vom 30.06.2022 bestätigt hat, dass die Planungen derzeit nicht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung stehen.
	10.2	Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBI. I S. 235) Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBI. II, Nr. 35) Bindungswirkung	Die Hinweise sind berücksichtigt. Die rechtlichen Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht, aus denen sich Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergeben, werden in den Begründungen zum Bebauungsplan GML Nr. 44 und zur Flächennutzungsplan-Änderung dargelegt. Die Hinweise sind berücksichtigt.

		Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raum- ordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung sind der Abwägung nicht zugänglich. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erforder- nisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.	In den Begründungen wird sowohl auf die Ziele als auch auf die Grundsätze der Raumordnung Bezug genommen. Die Planungen stehen derzeit nicht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung.
	10.4	Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. Wir bitten Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen / Satzungen nur in digitaler Form durchzuführen; bei Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen / Satzungen oder die Einstellung von Verfahren (vgl. Artikel 20 des Landesplanungsvertrages) den Plan / die Satzung und die Bekanntmachung in digitaler Form als pdf-Datei per E-Mail zu übersenden (oder alternativ mit Download-Link); dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de. Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.
Eisenbahn-Bundesamt (EBA)	11		

Landesamt für Bauen und Verkehr vom 07.07.2022 [X] Wortgleiche Stellungnahmen zum B-Plan und zur FNP-Änd Unterschiede sind kursiv gekennzeichnet -	12a.1	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren" Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft. Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Binnenschifffahrt (in SN zur FNP-Änd. zusätzlich: Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr), übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken. Schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.
	12a.2	In SN zum BP.: Die mit der Reaktivierung der Stammstrecke der Heidekrautbahn einhergehende Neugestaltung des Haltepunktvorplatzes und angrenzender Verkehrsflächen in Schildow stehen im Einklang mit den verkehrspolitischen Zielen des Landes Brandenburg, verkehrsvermeidende Strukturen zu entwickeln und die Nutzung umweltverträglicher Verkehrsarten zu fördern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Einwendungen gegen die Planung. Sie steht im Einklang den verkehrspolitischen Zielen des Landes Brandenburg.
	12a.3	In SN zum BP.: Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr Ich weise darauf hin, dass es sich bei den durch den Bebauungsplan überplanten Flächen nicht um fachplanungsrechtlich gewidmete Eisenbahnflächen handeln darf. Hierfür wäre sonst ein Freistellungsverfahren von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) notwendig.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Fachplanungsrechtliche gewidmete Eisenbahnflächen werden in der Planzeichnung des Bebauungsplans als Flächen für Bahnanlagen nachrichtlich übernommen. Die Abgrenzung bahngewidmeter bzw. in Zukunft bahngewidmeter Eisenbahnflächen wurde mit der Niederbarnimer Eisenbahn AG (NEB) abgestimmt.
	12a.4	In SN zur FNP-Änd.:	Siehe hierzu Abwägungsvorschlag Lfd. Nr. 12a.3

	12a.5	Hinsichtlich der Überplanung von gewidmeten Eisenbahnflächen möchte ich auf meine Stellungnahme zum Bebauungsplan GML Nr. 44 "Neubau Vorplatz am Haltepunkt Schildow-Mönchmühle im Bereich Mühlenbecker Str" vom 07.07.2022 verweisen. Eine Beurteilung des Vorentwurfs hinsichtlich der Betroffenheit stra-	Der Hinweis ist berücksichtigt.
	124.5	ßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers.	Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg wurde als zuständiger Straßenbaulastträger im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung beteiligt, siehe auch Lfd. Nr. 19.
	12a.6	Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	12a.7	Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahver- kehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Hä- fen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betref- fen können, nicht vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	12a.8	Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Landesamt für Bauen und Verkehr - Gemein- same Obere Luftfahrtbe- hörde Berlin-Branden- burg vom 21.06.2022	12b.1	Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu dem Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans Schildow für den Geltungsbereich des Bebauungsplans GML Nr. 44 "Neubau Vorplatz am Haltepunkt Schildow-Mönchmühle im Bereich Mühlenbecker Str.", OT Schildow und des Bebauungsplans GML Nr. 44 "Neubau Vorplatz am Haltepunkt Schildow-Mönchmühle im Bereich Mühlenbecker Str., OT Schildow der Gemeinde Mühlenbeckerland im Parallelverfahren (Stand: 22. Februar 2022) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg werden durch die Planung nicht berührt. Es bestehen keine Bedenken.

[X] gemeinsame Stellungnahme zum B-Plan und zur FNP-Änd.

Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:

- 1. Der Standort befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.
- 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch das o.g. Vorhaben nicht berührt.
- 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben aktuell nicht entgegen.
- 4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans Schildow für den Geltungsbereich des Bebauungsplans GML Nr. 44 "Neubau Vorplatz am Haltepunkt Schildow-Mönchmühle im Bereich Mühlenbecker Str.", OT Schildow und des Bebauungsplans GML Nr. 44 "Neubau Vorplatz am Haltepunkt Schildow-Mönchmühle im Bereich Mühlenbecker Str., OT Schildow der Gemeinde Mühlenbeckerland im Parallelverfahren (Stand: 22. Februar 2022).

Begründung:

Das im Kartenmaterial dargestellte Plangebiet liegt außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen und Schutzbereichen von zivilen Flugsicherungsanlagen (vgl. §§ 12,17 und 18a LuftVG).

Durch die Lage des Plangebietes und die geplanten Festsetzungen ist eine Beeinträchtigung ziviler luftfahrtrechtlicher Belange nicht zu erwarten.

Insoweit bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans Schildow für den Geltungsbereich des Bebauungsplans GML Nr. 44 "Neubau Vorplatz am Haltepunkt Schildow-Mönchmühle im Bereich Mühlenbecker Str.", OT Schildow und des Bebauungsplans GML Nr. 44 "Neubau Vorplatz am Haltepunkt Schildow-Mönchmühle im Bereich Mühlenbecker Str., OT

		Schildow der Gemeinde Mühlenbeckerland im Parallelverfahren (Stand: 22. Februar 2022).	
	12b.2	Hinweise: 1. Sollte der im Kartenmaterial dargestellte Geltungsbereich oder der Inhalt geändert werden, ist die LuBB erneut zu beteiligen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.
	12b.3	2. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn zu beteiligen.	Die Hinweise sind berücksichtigt. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) wurde am Verfahren beteiligt (siehe Ifd. Nr. 8).
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 16.06.2022 [X] inhaltsgleiche Stel- lungnahme zum B-Plan und zur FNP-Änd.	13.1	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und ge- ologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Un- terlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt: B Stellungnahme Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht keine Betroffenheit durch die Planung.
	13.2	1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. A. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht keine Einwendungen gegen die Planung.
	13.3	2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	13.4	3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht wurden die Angaben des LBRG für die Bestandsbewertung der Schutzgüter Boden und Wasser berücksichtigt.

		Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).	Etwaige Anzeige- Mitteilungs- oder Auskunftspflicht sind Gegenstand nachgeordneter Verfahren.
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirt- schaft und Flurneuordnung vom 10.06.2022 [X] gemeinsame Stel- lungnahme zum B-Plan und zur FNP-Änd.	14	Das Planungsgebiet ist weder von punktuellen Bodenordnungsmaß- nahmen nach § 64 LwAnpG noch von großflächigen Bodenordnungs- verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz betroffen. Es liegen auch keine entsprechenden Anträge vor.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung werden durch die Planung nicht berührt.
Landesamt für Umwelt vom 13.07.2022 (BP) vom 19.07.2022 (FNP) [X] inhaltsgleiche Stellungnahme zum B-Plan und zur FNP-Änd.	15.1	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Der Fachbereich Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Für die Belange zum Naturschutz ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel zuständig.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fachbereichs Wasserwirtschaft sind durch die Planung nicht berührt.
	15.2	Anlage Immissionsschutz Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung □	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	4 Etc. and annual	
	1. Einwendungen	
	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)	
	a) Einwendung	
	-	
	b) Rechtsgrundlage	
	-	
	c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)	
	-	
	2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts	
	a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:	
	Keine weiteren Hinweise.	
	b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:	
	-	
	3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen	
	a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen	
	b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:	
	-	
15	3 4. Weitergehende Hinweise	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	☑ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens	
		<u>'</u>

	keine	
15.4	 ☑ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage 1. Planungsziel Die Strecke der Heidekrautbahn Berlin-Wilhelmsruh und Schönwalde West soll reaktiviert werden. Hierfür sollen drei weitere Haltepunkte der Heidekrautbahn in der Gemeinde Mühlenbecker Land geschaffen werden. Die Auswirkungen der Reaktivierung der Heidekrautbahn ist nicht Teil dieses Verfahrens. Der BP GML Nr. 44 soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neugestaltung des Haltepunktumfeldes "Schildow-Mönchmühle" mit Gestaltung des Platzes, Fahrradabstellanlagen sowie einer Kiss & Ride Anlage schaffen. Der BP steht im Zusammenhang mit der Änderung des FNP. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
15.5	2. Stellungnahme 2.1 Rechtsgrundlagen Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden.	Die Hinweise sind berücksichtigt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, um die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die mit Umsetzung der Planung zu erwarten sind, zu ermitteln. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan sowie zur Flächennutzungsplan-Änderung beschrieben und bewertet. Die Planung sieht die planungsrechtliche Sicherung eines Haltepunktvorplatzes vor. Baugebiete, für die die schalltechnischen Orientierungswerte für Verkehrslärm nach DIN 18005 zu berücksichtigen sind, werden nicht festgesetzt.

	Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 "Schallschutz im Städtebau". Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG). Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von Anlagen sind in den §§ 3, 5, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung), der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie ermittelt. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm) gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft. Für den Schutz in Gebäuden legt die DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" mit den Berechnungsverfahren die Anforderungen an die Schalldämmung der Bauteile fest.	Die vorgesehene Platzfläche mit Fahrradabstellanlagen wird von Fußgänger*innen und Fahrradfahrer*innen genutzt werden, um den Bahnsteig der Heidekrautbahn zu erreichen. Aus diesem Grund sind keine wesentlichen Auswirkungen hinsichtlich Emissionen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen oder Licht zu erwarten. Auf Ebene der Bauleitplanung kann von Regelungen zum Lärmschutz abgesehen werden, da mit Umsetzung der Planung keine Belästigungen zu erwarten sind, die erhebliche negative Auswirkungen auf die umgebende Wohnbebauung haben.
15.6	2.2 Immissionssituation – Schutzanspruch Den Ausführungen des vorliegenden Umweltberichtes zu den Auswirkungen des Vorhabens kann gefolgt werden. Der Planentwurf beinhaltet nicht die Festsetzung von Stellflächen für Pkw bzw. eine Park & Ride-Anlage.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Ausführungen des Umweltberichts wird gefolgt, eine gutachterliche Untersuchung möglicher Schallimmissionen ist nicht begründet.

		Im Landesamt für Umwelt liegen derzeit keine Erkenntnisse zu Konflikte zu den beschriebenen geplanten Nutzungen Fahrradabstellanlagen sowie einer Kiss & Ride Anlage vor, die eine gutachterliche Untersuchung der Auswirkungen begründen. Der Geltungsbereich befindet sich nicht im Bereich einer Anlage mit Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a) BImSchG, der eine weitere Berücksichtigung im Sinne von § 50 BImSchG von Auswirkungen die durch schwerer Unfälle hervorgerufen werden, erfordert.	
	15.7	Fazit Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur Gestaltung des Umfeldes des Haltepunktes keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Bedenken.
	15.8	4. Mitteilung Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Da die Planung immissionsschutzrechtliche Belange berührt, ist das Landesamt für Umwelt im weiteren Verfahren zu beteiligen. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Landesamt für Umwelt wird auch im weiteren Verfahren beteiligt und die Ergebnisse der Abwägung der förmlichen Beteiligung mitgeteilt.
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 08.06.2022 [X] gemeinsame Stellungnahme zum B-Planund zur FNP-Änd.	16.1	Im Bereich der genannten Planung sind bisher keine Bodendenkmale bekannt. Da bei Erdarbeiten jedoch unvermutet bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden können, weisen wir als brandenburgische Fachbehörde für Bodendenkmale darauf hin, dass nach dem "Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24.Mai 2004" (GVBI Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) folgende Verpflichtungen bestehen: 1. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Erdverfärbungen, Holzpfähle, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren	Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Begründung wird redaktionell ergänzt. In der Begründung zum Bebauungsplan wird die genannten Verpflichtungen zur Anzeige bei archäologischen Funden und deren Übergabe an das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum ergänzt.

		Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). 2. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG). Bauausführende sind über diese gesetzlichen Auflagen zu belehren.	
		Die Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange (§ 17BbgDSchG).	
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	17		
Landesbetrieb Forst Brandenburg vom 20.06.2022 [X] Stellungnahme zum B-Plan	18.1	Der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes GML Nr. 44 "Neubau Vorplatz am Haltepunkt Schildow-Mönchmühle im Bereich Mühlenbecker Straße" vorhandene, wertvolle Baumbestand aus überwiegend heimischen Laubhölzern ist Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	18.2	Der Waldbestand im Geltungsbereich wird im forstlichen Flächenverzeichnis als Abteilung 1208 neF6 geführt und ist Teil der nördlich unmittelbar angrenzenden größeren Waldfläche in der Ortslage Schildow. Er erfüllt die wichtige Waldfunktion des lokalen Klimaschutzes	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	und stellt eine kleine Waldfläche in waldarmen Gebiet dar (WF 3100 und 5400). Für die Beurteilung der Waldeigenschaft ist gemäß § 32 Abs. 1, Nr. 6 LWaldG die untere Forstbehörde örtlich und sachlich zuständig.	
18.3	Der Bebauungsplanvorentwurf dient mit der Errichtung eines Halte- punktes der Heidekrautbahn der Stärkung des ÖPNV und liegt somit im öffentlichen Interesse. Aufgabe der unteren Forstbehörde ist es, den öffentlichen Belang des Walderhalts mit der bedeutenden Klimaschutzfunktion gerade in dicht besiedelten Bereichen mit dem öffentlichen Belang der Stärkung des ÖPNV und dessen positiven Wirkungen untereinander abzuwägen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
18.4	Die vorliegende Planung versucht den Waldverlust auf möglichst geringer Fläche den erforderlichen Bedürfnissen der Verkehrsplanung anzupassen. Auch soll der Bebauungsplan durch die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen forstrechtlich qualifiziert aufgestellt werden. Das begrüßt die uFB ausdrücklich.	Keine Abwägung erforderlich.
18.5	Diesem positiven Aspekt fehlt aus Sicht der Forstbehörde aber die Betrachtung des Gesamtvorhabens Haltepunkt Schildow. Konkret wird keine Waldflächeninanspruchnahme für den Bahnsteig des Haltepunktes sowie der geplanten Kiss&Ride Stellplätze entlang der Mühlenbecker Straße quantifiziert, da diese außerhalb des Geltungsbereiches liegen. Somit ist weiterer Waldverlust an dieser sensiblen Waldfläche nicht ausgeschlossen, dessen notwendiger Erhalt aufgrund Verkehrslärm und -emissionen in der Begründung hinreichend erläutert wird.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Während der Bauarbeiten werden die Waldgrenzen so gesichert, dass jegliche baubedingte Beeinträchtigungen des Waldbestandes Richtung Norden verhindert werden. Westlich des Geltungsbereiches befinden sich ebenfalls als Wald ausgewiesene Flächen, die im Rahmen der Straßenplanung als Kiss+Ride Stellplätze umgenutzt werden. Von einem Erhalt dieser Bäume, die Bestandteil der Vorwaldflächen sind, kann bereits in der Bauphase des Haltepunktvorplatzes nicht ausgegangen werden. Um den Waldeingriff abbilden zu können, wird der Bebauungsplan ebenfalls die forstrechtliche Qualifizierung für die unvermeidbaren Eingriffe in den Vorwaldbestand westlich des Bebauungsplangebiets GML Nr.44 abhandeln. Damit wird dem durch die Planung maximal

		verursachten Waldeingriff Rechnung getragen, auch wenn der Bebauungsplan GML Nr. 44 anlagenbedingt nicht unmittelbarer Verursacher ist. Darüber hinaus sind weitere erhebliche Beeinträchtigungen von Waldbeständen durch die Planung ausgeschlossen. Allgemein werden dadurch die Waldfunktionen, wie beispielsweise zum Lärm- und Immissionsschutz, nicht beeinträchtigt.
18.6	Die Darstellung der erforderlichen Kompensation der Waldumwandlung aus Faktor (1:3) und Fläche ist forstrechtlich betrachtet korrekt dargestellt, auch die Maßnahmenfläche auf dem Flurstück 60/8 der Flur 6 Gemarkung Mühlenbeck ist geeignet. Mit einem Abstand (Luftlinie) von rund 1,5 km zum Eingriffsort wird aber deutlich, dass in der Gemarkung Schildow mit einem geringen Bewaldungsprozent scheinbar keine Flächen zur Waldanlage vorhanden sind. Dies unterstreicht einmal mehr die Wichtigkeit des Walderhalts in der Gemarkung Schildow.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
18.7	Die untere Forstbehörde kann aus forstfachlicher Sicht dem Vorentwurf des Bebauungsplanes GML Nr. 44 "Neubau Vorplatz am Haltepunkt Schildow-Mönchmühle im Bereich Mühlenbecker Straße" aufgrund der Kleinflächigkeit des Waldverlustes zustimmen, wenn eine weitere Waldinanspruchnahme an dieser Stelle ausgeschlossen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Westlich des Geltungsbereiches befinden sich ebenfalls als Wald ausgewiesene Flächen, die im Rahmen der Straßenplanung als Kiss+Ride Stellplätze umgenutzt werden. Von einem Erhalt dieser Bäume, die Bestandteil der Vorwaldflächen sind, kann bereits in der Bauphase des Haltepunktvorplatzes nicht ausgegangen werden. Um den Waldeingriff abbilden zu können, wird der Bebauungsplan ebenfalls die forstrechtliche Qualifizierung für die unvermeidbaren Eingriffe in den Vorwaldbestand westlich des Bebauungsplangebiets GLM Nr. 44 abhandeln. Eine weitere Waldinanspruchnahme innerhalb des Geltungsbereichs ist ausgeschlossen. Hierdurch ent-

		steht durch die Objektplanung ein Baumverlust von voraussichtlich 8 Einzelbäumen. Dieser Eingriff beeinträchtigt die Waldfunktionen nicht.
18.8	Deshalb sind der Flächenbedarf der Kiss&Ride-Parkplätze entlang der Mühlenbecker Straße (Waldseite) sowie die Lage des Bahnsteiqes in der Waldfläche zu prüfen und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes GML Nr. 44 ist entsprechend anzupassen.	Der Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg hat mit Schreiben vom 01.02.2022 mitgeteilt, dass die Straßenflurstücke aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans GML Nr. 44 rauszunehmen sind. In diesem Zusammenhang wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans reduziert. Die über den Geltungsbereich hinausgehende Objektplanung wird zwischen der Gemeinde und dem Straßenbaulastträger über eine Vereinbarung geregelt. Westlich des Geltungsbereiches befinden sich ebenfalls als Wald ausgewiesene Flächen, die im Rahmen der Straßenplanung als Kiss+Ride Stellplätze umgenutzt werden. Von einem Erhalt dieser Bäume, die Bestandteil der Vorwaldflächen sind, kann bereits in der Bauphase des Haltepunktvorplatzes nicht ausgegangen werden. Um den Waldeingriff abbilden zu können, wird der Bebauungsplan ebenfalls die forstrechtliche Qualifizierung für die unvermeidbaren Eingriffe in den Vorwaldbestand westlich des B-Plangebiets GLM Nr.44 abhandeln. Damit wird dem durch die Planung maximal verursachten Waldeingriff Rechnung getragen, auch wenn der B-Plan GML Nr. 44 anlagenbedingt nicht unmittelbarer Verursacher ist. Darüber hinaus sind weitere erhebliche Beeinträchtigungen von Waldbeständen durch die Planung ausgeschlossen.

	18.9	Eine Änderung des Flächennutzungsplans Schildow der Gemeinde Mühlenbecker Land im Parallelverfahren zum Bebauungsplanes GML Nr. 44 lehnt die uFB bis dahin ab.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes sieht keine weitergehenden Änderungen im Waldbestand vor.
Landesbetrieb Straßen- wesen Brandenburg vom 17.08.2022 [X] gemeinsame Stel- lungnahme zum B-Plan und zur FNP-Änd.	19.1	mit Schreiben vom 07.06.2022 beteiligen Sie den Landesbetrieb Stra- ßenwesen Brandenburg, Dienststätte Eberswalde (LS) als Träger öf- fentlicher Belange frühzeitig am Bebauungsplan GML Nr, 44 "Neubau Vorplatz am Haltepunkt Schildow-Mönchmühle im Bereich Mühlen- becker Str," und der FNP-Änderung für den Geltungsbereich des Be- bauungsplans. Grundlage der Stellungnahme des LS im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ist ein nicht rechtsverbindlicher Vorentwurf des Bebau- ungsplans.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	19.2	Der LS hat bereits mit E-Mail vom 01.02.2022 den damals aktuellen Arbeitsstand "Bebauungsplan GML Nr.44" im Zusammenhang mit der Objektplanung "Haltepunkt Schildow - Mönchmühle" geprüft. Die Aufstellung des Bebauungsplans schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für die Neugestaltung des Umfeldes des zukünftigen Haltepunktes Schildow-Mönchmühle der Heidekrautbahn. Der Geltungsbereich wird begrenzt: - im Norden durch Waldflächen, - im Osten durch Gleisanlagen der Strecke der Heidekrautbahn - im Süden durch den Kreuzungsbereich der Mittel- und Schillerstraße - im Westen durch die L 21, Mühlenbecker Straße Betroffen ist die L 21, Abs. 010 im Bereich km 0,95 bis 1,05 in Stationierungsrichtung rechts, OD Schildow.	Die Hinweise sind berücksichtigt. Mit Email vom 01.02.2022 nahm der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS) wie folgt Stellung: die Fachabteilungen des Landesbetriebes Straßenwesen (LS)S haben den aktuellen Arbeitsstand "Bebauungsplan GML Nr.44" im Zusammenhang mit der Objektplanung "Haltepunkt Schildow - Mönchmühle" geprüft. Die Grenzen des B-Planes umspannen westlich der Bahnlinie Straßengrundstücke des Landesbetriebes und reichen zum Teil bis zur Mitte der Verkehrsfläche der Landesstraße L21 (Mühlenbecker Straße). Für die Vorbereitung der Planungsfortschreibung des B-Planes war durch den LS zu entscheiden, ob die Festsetzung des Geltungsbereiches, mit den hier dargestellten Grenzen, akzeptiert werden kann. Nach Auffassung des LS hat der Geltungsbereich des B-Planes die Grenzen der Straßengrundstücke nicht zu

		überschreiten und wird in der dargestellten Form abgelehnt. Die Planung und Gestaltung des Bebauungsplanes Nr. 44 sowie die Objektplanung des Bahnhofvorplatzes können wie derzeit geplant fortgesetzt werden. Die Inanspruchnahme von Straßengrundstücken ist in Abstimmung mit dem LS über den Abschluss von Vereinbarungen zwischen Straßenbaulastträger und der Gemeinde zu regeln. Der Geltungsbereich des Vorentwurfs des Bebauungsplans wurde entsprechend der Hinweise des LS noch vor Durchführung der frühzeitigen Beteiligung entsprechend angepasst. Die Straßenflurstücke wurden aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans herausgenommen. D.h. der den Behörden und Trägern öffentlicher Belange vorliegende Vorentwurf enthält diese nicht mehr.
		Die zukünftige Nutzung der Flächen des LS Brandenburg bzw. die Umsetzung der geplanten Maßnahmen, wird vertraglichen zwischen dem LS und der Gemeinde geregelt.
19.3	Soweit man es den übergebenen Unterlagen entnehmen kann, sieht das verkehrliche Konzept Folgendes vor: - Errichtung von 260 Fahrradabstellplätzen - Anlage von Fläche für K&R	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die geplanten Umbaumaßnahmen auf Flächen des LS werden auf vertraglicher Ebene zwischen dem LS und der Gemeinde gesichert.
	 Anlage von Fläche für Niederschlagsentwässerung Pflanzmaßnahmen Korrespondierend mit den Maßnahmen des B-Plans GML Nr. 44 für die Neugestaltung des Umfeldes des zukünftigen Haltepunktes sind seitens der Gemeinde Mühlenbecker Land im Einvernehmen mit dem 	Aufgrund von angedachten Baumpflanzungen und Erhalt von Bestandsbäumen sowie veränderten Nutzungen hat sich die nutzbare Fläche für Radabstellanlagen reduziert. Zum derzeitigen Stand der Planung beträgt die Zahl der Fahrradabstellplätze ca. 103. Die Gemeinde

		Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg umfangreiche Umbaumaßnahmen im Bereich der L 21, des Bahnübergangs und im Bereich der Schillerstraße vorgesehen.	ist bemüht, auf vorhandenen Freiflächen oder nahe der Platzfläche weitere Abstellanlagen vorzusehen.
	19.4	Vom Grundsatz her bestehen seitens des LS keine Bedenken gegen den vorgelegten Arbeitsstand des B-Plans. Zur Erarbeitung einer abschließenden Stellungnahme sind die Ergebnisse der korrespondierenden Planungen mit in die Antragsunterlagen zu übernehmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen teilweise das nachgeordnete Verfahren. Gegen die Planung bestehen seitens des LS keine Bedenken. Die Einreichung der Antragsunterlagen im nachgeordneten Verfahren.
	19.5	Unsere 1. Stellungnahme vom 01.02.2022 ist weiterhin gültig und zwingend zu beachten. Eine abschließende rechtsverbindliche Stellungnahme hinsichtlich der Belange des LS erhalten Sie nach der Übergabe vollständiger Antragsunterlagen.	Die Hinweise sind berücksichtigt. Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 01.02.2022 sind bereits in der Planung berücksichtigt (siehe auch Abwägungsvorschlag lfd. Nr. 19.2). Die Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt im nachgeordneten Verfahren.
Brandenburgischer Lan- desbetrieb für Liegen- schaften und Bauen	20		
Landesbüro der aner- kannten Naturschutzver- bände vom 28.07.2022 [X] Stellungnahme zum B-Plan	21.1	Ziel des BP ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Haltepunktes Schildow-Mönchmühle im Zuge der Reaktivierung der Heidekrautbahn im Bereich Mühlenbecker Straße-Schilierstraße im Ortsteil Schildow. Das Plangebiet hat eine Größe von 776 m² und ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes "Westbarnim". Der nördliche Teil des überplanten Gebietes ist von Laubgehölzen (v.a. Stieleichen und Robinien) mittleren Alters bestanden. Bei Durchführung der Planung werden 451 m² Waldfläche von natur-	Keine Abwägung erforderlich.

	schutzfachlich hoher Bedeutung umgewandelt, insgesamt 13 Laubbäume gefällt (davon vier straßenseitig) und ca. 734 m² Boden versiegelt.	
21.2	Die Verbände sehen den Vorentwurf zum Bebauungsplan kritisch. Die Errichtung des Haltepunktes wiederspricht dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Westbarnim. Als Schutzzweck wird "die Erhaltung oder "Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes angegeben. So ist insbesondere u.a. der Boden vor Überbauung zu schützen und die Entwicklung naturnaher Wälder zu fördern. Handlungen die dem Schutzzweck zuwiderzulaufen, bedürfen der Genehmigung. Damit ein Antrag auf Befreiung von der LSG-Schutzverordnung zugelassen wird, muss ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegen und es dürfen keine zumutbaren Alternativen vorhanden sein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein überwiegendes öffentliches Interesse wird mit dem Ausbau des ÖPNV in der Region und damit der Stärkung des Klimaschutzes begründet. Nach umfangreicher Prüfung ergab sich der aktuelle Standort des Haltepunktes als alternativlos. Des weiteres besteht bereits eine Vorprägung des Standortes durch die vorhandenen Gleisanlagen.
21.3	Auch wenn die fünf zu fällenden Linden an der L 21 nicht nach der Gehölzschutzsatzung der Gemeinde unter Schutz stehen, sind sie gemäß § 17 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) gesetzlich geschützt. Des Weiteren sind alle Bäume innerhalb des LSG's nach der Verordnung ("Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Westbarnim") geschützt, unabhängig vom Stammumfang. Es handelt sich auch nicht wie im Gutachten angegeben, um einen jungen Baumbestand. Dem wiedersprechen die gemessenen Stammumfänge von 80 bis 188 cm. Auch wenn einige Bäume auf dem Plangebiet erhalten und im Aufbau der Haltestelle integriert werden sollen, ist zu befürchten, dass diese durch die umfangreichen Baumaßnahmen an Vitalität einbüßen. Bei sämtlichen Arbeiten sind daher die einschlägigen Baumschutzregelungen zum Schutz der Bäume bei Baumaßnahmen (DIN 18920 - Richtlinie für die Anlagen von Straßen, Teil: Landschaftspflege Abschnitt 4: RAS-LG 4 und ZTV Baumpflege - in der jeweils geltenden Fassung) strikt einzuhalten. Der Bauzeitraum im Bereich der Bäume ist auf ein Minimum zu begrenzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und es wurde geprüft, ob es sich der der Allee um eine gesetzlich geschütztes Biotop nach §17 BbgNatSchAG handelt. Die Gehölzreihe ist nicht als geschützte Allee einzustufen. Die Bäume innerhalb des LSG bleiben erhalten, soweit die Verkehrssicherheit und der Gesundheitszustand es erlauben. Bei Arbeiten in der Nähe von Gehölzen werden die Baumschutzregelungen zum Schutz der Bäume bei Baumaßnahmen eingehalten und beachtet.

21.4	Wir fordern eine Anpassung der Planung mit dem Ziel des größtmöglichen Baumerhalts und der geringstmöglichen Einflussnahme auf das LSG "Westbarnim". Der Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs ist, dort wo der Bedarf besteht, selbstverständlich zu begrüßen. Dies kann jedoch nicht zu Lasten von Schutzgebieten und geschützten Teilen von Natur und Landschaft gehen. Es ist nicht hinnehmbar, dass im Sinne eines Klimaschutzkonzeptes Bäume gefällt werden und Boden versiegelt wird. Zu prüfen ist daher, ob durch einen Verzicht auf die Kiss&Ride-Zone oder auch Park&Ride-Zone, die in Anspruch zu nehmende Fläche entsprechend verkleinert und der nördliche Baumbestand erhalten werden kann. Es sind bereits Stellplätze für insgesamt 260 Fahrräder vorgesehen. Dies wird als ausreichend betrachtet, da der nicht motorisierte Verkehr gefördert werden soll und für die beiden Haltepunkte Mühlenbeck und Schildow bereits ausreichend PKW-Stellplätze vorgesehen sind.	Die Hinweise sind berücksichtigt. Die Inanspruchnahme von LSG-Fläche wurde in einem mehrstufigen Verfahren auf ein Minimum auf nach aktuellem Stand der Planung nunmehr 621 m² reduziert, indem die Funktionen des Platzes komprimiert und im Falle der Fahrradstellplätze soweit möglich aus dem LSG ausgelagert wurden. Die Kiss&Ride-Zone befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Eine Park&Ride Zone ist nicht geplant. Die Zahl der Fahrradstellplätze wurde auf ca. 100 reduziert. Gleichfalls wurde die Planung so angepasst, dass möglichst alle Bäume im LSG erhalten werden können. Der Vorplatz der Haltestelle wird als baumüberstandener Vorplatz gestaltet. Nur geschädigte und nicht verkehrssichere Bäume werden gefällt.
21.5	Auch im Sinne des "sparsamen Umgangs mit Grund und Boden" ist die Flächeninanspruchnahme auf das notwendigste Maß zu beschränken. Eine "hohe Aufenthaltsqualität" kann nur erreicht werden, wenn die Fläche großflächig begrünt ist und ausreichend durch Bäume beschattet wird.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planung folgt gemäß § 1a Abs. 2 BauGB dem Grundsatz, mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Auf Ebene der Objektplanung wurden verschiedene Varianten zur Gestaltung des Haltepunktvorplatzes entwickelt. Die dem Bebauungsplan zugrunde liegende Variante beinhaltet eine im Vergleich zu anderen Varianten deutlich kleinere Platzfläche, um den Eingriff möglichst gering zu halten. Der Vorplatz der Haltestelle wird als baumüberstandener Vorplatz gestaltet.
21.6	Des Weiteren haben wir Hinweise zu den Beleuchtungsanlagen an der Haltestelle. Diese Empfehlungen sind aufgrund der Nähe zum Wald und der nachgewiesenen Nutzung als Jagdgebiet für insgesamt vier Fledermausarten von besonderer Bedeutung. Künstliches Licht kann für Fledermäuse Flugstraßen und Jagdgebiete unnutzbar machen und hat zudem negative Auswirkungen auf nachtaktive Insekten. Um die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Einsatz von insekten- und fledermausfreundlichen Lichtquellen im Bereich des Haltepunktes werden ge-

		"Lichtverschmutzung" einzugrenzen sind Leuchten mit einem Lichtspektrum im orangefarbenen Bereich ohne Blauanteil zu verwenden (z.B. LEDLeuchten mit der Lichtfarbe "amber" oder Natriumdampf-Niederdrucklampen). Es ist auf eine Abschirmung der Leuchten zu achten, um eine Abstrahlung in die Horizontale zu vermeiden. Außerdem sind Lampen mit geschlossenen Gehäuse zu nutzen (siehe auch "Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen" vom BfN 2019). Außerhalb der Fahrzeiten ist die Beleuchtung entsprechend auf ein geringes Maß zu dimmen, vorzugsweise auch abzuschalten.	prüft und als Vermeidungsmaßnahme in den Artenschutzfachbeitrag und den Umweltbericht aufgenommen.
Netzgesellschaft Berlin Brandenburg (NBB) vom 13.06.2022 [X] inhaltsgleiche Stel- lungnahme zum B-Plan und zur FNP-Änd.	22.1	Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	22.2	Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird redaktionell ergänzt. Der NBB-Bestandsplan stellt im südlichen Teil des Geltungsbereichs einen "Leistungsabschnitt in Planung" dar. Im Bebauungsplan soll in diesem Bereich eine "Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Haltepunktvorplatz" sowie eine Fläche für Bahnanlagen festgesetzt bzw. nachrichtlich übernommen werden. Der aktuelle Stand der Objektplanung sieht in diesem Bereich eine

	Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.	Platzfläche vor. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten. Die Lage von Bestandsleitungen ist im Rahmen der Bauausführung zu berücksichtigen. In die Begründung des Bebauungsplans wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
22.3	Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.	Die Hinweise betreffen das nachgeordnete Verfahren.
22.4	Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.	Die Hinweise betreffen das nachgeordnete Verfahren.
22.5	Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan (in SN zu FNP-Änd.: "§ 5 Abs. 2 im Flächennutzungsplan) festzusetzen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein städtebauliches Erfordernis, die sich in Planung befindliche Leitung im Bebauungsplan festzusetzen bzw. in der Änderung des Flächennutzungsplans dazustellen. Es ist nicht zu erwarten, dass sich die geplante Leitung auf die vorgesehene Art und den Umfang der Bodennutzung (Platzfläche) auswirken wird. In die

		Begründung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen (siehe auch lfd. Nr. 22.2).
22.6	Nach Auswertung des Bebauungsplans (in SN zu FNP-Änd.: Flächennutzungsplanentwurfs) und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung zu beachten und folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten:	_
	Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der	
	Pflanzung entfernt werden muss.	
22.7	Im räumlichen Gebiet der Anfrage plant die NBB, Leitungsbaumaßnahmen auszuführen. Ihre Arbeiten sind in der Planungsphase und vor Baubeginn mit der Abteilung Planung und Bau, Herrn Brose, TelNr.: (030) 81876 1554,	Die Hinweise betreffen das nachgeordnete Verfahren. Bei Bauausführung sind ist die Planung der Leitungsbaumaßnahmen der NBB zu beachten.
	E-Mail: T.Brose@nbb-netzgesellschaft.de, abzustimmen.	Daumashannen der NDD zu Deachten.

	22.8	Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die NBB wird am weiteren Verfahren beteiligt.
	22.9	Anlagen: - Übersichtsplot Es wird der NBB-Bestandsplan im Übersichtsplot verortet. - NBB-Bestandsplan In dem Plan sind die Leitungen als Leitungsabschnitt 0,1 bis 1 bar in Betrieb sowie Leitungsabschnitt in Planung dargestellt. Der Leitungsabschnitt in Planung verläuft durch den Geltungsbereich. Die Leitungsabschnitte in Betrieb befinden sich im Umfeld des Geltungsbereiches, aber sind nicht dessen Bestandteil. - Leitungsschutzanweisung - Signaturenkatalog Betriebsmittel Gas	Keine Abwägung erforderlich.
Zentraldienst Polizei Brandenburg vom 12.10.2022 [X] gemeinsame Stel- lungnahme zum B-Plan und zur FNP-Änd.	23.1	zur Beplanung des o. g, Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen das nachgeordnete Verfahren.
	23.2	Anlagen: - Informationsblatt des Kampfmlttelbeseitigungsdienstes zur Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)	Keine Abwägung erforderlich.

Polizeidirektion Nord	24		
Regionale Planungsge- meinschaft Prignitz- Oberhavel vom 28.06.2022 [X] gemeinsame Stel- lungnahme zum B-Plan und zur FNP-Änd.	25.1	 Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung: Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABI. 2012 S. 1659) Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018 Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABI. S. 1321) Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Windenergienutzung" (ReP Wind), Entwurf vom 8. Juni 2021 	Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Begründungen werden redaktionell angepasst. In der Begründungen zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplan-Änderung werden die Angaben der Sachlichen Teilpläne teilweise korrigiert.
	25.2	Die Vorentwürfe des Bebauungsplanes GML Nr. 44 "Neubau Vorplatz am Haltepunkt Schildow-Mönchmühle im Bereich Mühlenbecker Str." und der entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mühlenbecker Land sind mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar. Begründung: Der Bebauungsplan hat die städtebauliche Entwicklung einer ca. 0,1 ha großen Fläche im Norden der Ortslage Schildow als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Haltepunktvorplatz" sowie Bahnanlagen und Wald zum Inhalt. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neugestaltung des Umfeldes des zukünftigen Haltepunktes "Schildow-Mönchmühle" an der Heidekrautbahn geschaffen werden. Neben einer gestalteten Platzfläche sollen Fahrradabstellanlagen, Flächen für Kiss & Ride sowie eine Niederschlagswasserversickerung errichtet werden. Parallel soll der Flächennutzungsplan geändert werden. Anstelle von Waldflächen soll künftig eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Hauptverkehrsstraße/örtliche Hauptverkehrszüge" dargestellt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründungen werden redaktionell ergänzt. Die Bestätigung der Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel wird in den Begründungen zum Bebauungsplan und der Flächennutzungsplan-Änderung redaktionell ergänzt.

	Innerhalb der Gemeinde Mühlenbecker Land übernimmt der Ortsteil Mühlenbeck die Funktion eines Grundfunktionalen Schwerpunktes (vgl. Z 1 ReP GSP). Grundfunktionale Schwerpunkte sind weitere Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung. Sie dienen der räumlichen Bündelung von Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung. Die Erreichbarkeit der Grundfunktionalen Schwerpunkte, insbesondere der Versorgungskerne, soll für alle Bevölkerungsgruppen gesichert und bedarfsgerecht verbessert werden (vgl. G 3 ReP GSP). Die Verknüpfungen im öffentlichen Verkehr und zwischen den Verkehrsträgern, insbesondere der Zugang zum SPNV, sollen gesichert, gestärkt und entwickelt werden (ebd.). Die Planung begründet dahingehend keinen Widerspruch. Sie ergänzt den Haltepunkt Mühlenbeck.	
25.3	Hinweise! Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtenspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.). Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung". Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

		Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen. Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Windenergienutzung" wurde am 8. Juni 2021 von der Regionalversammlung als Entwurf gebilligt. Die in Aufstellung befindlichen Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und Entscheidungen über deren Zulässigkeit zu berücksichtigen (§ 3 Absatz 1 Nummer 4 i. V. m. § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG). Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	
	25.4	Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang. Insbesondere bitten wir um Zusendung des Abwägungsergebnisses sowie der genehmigten Satzung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.
Landkreis Oberhavel FB Bauen und Katas- ter, Fachdienst Recht- liche Bauaufsicht vom 19.07.2022 [X] Stellungnahme zum B-Plan	26.1	A EINLEITENDE BEMERKUNGEN Der Landkreis Oberhavel wurde mit Schreiben vom 31.05.2022 aufgefordert, zum Vorentwurf des BPL Nr. 44 "Neubau Vorplatz am Haltepunkt Schildow-Mönchmühle im Bereich Mühlenbecker Str.", OT Schildow, der Gemeinde Mühlenbecker Land als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) Stellung zu nehmen. Die Koordinierende Aufgabe der Bündelung der Stellungnahmen der Kreisverwaltung als Träger öffentlicher Belange obliegt dem Fachbereich Bauordnung und Kataster, Fachdienst Rechtliche Bauaufsicht. Zur Beurteilung wurde vorgelegt: - Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 44 "Neubau Vorplatz am Haltepunkt Schildow-Mönchmühle im Bereich Mühlenbecker Str.", OT Schildow, der Gemeinde Mühlenbecker Land" Planzeichnung und Begründung, Stand Februar 2022	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	Von Seiten des Landkreises Oberhavel werden zu o. g. Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 44 "Neubau Vorplatz am Haltepunkt Schildow-Mönchmühle im Bereich Mühlenbecker Str.", OT Schildow, der Gemeinde Mühlenbecker Land folgende Hinweise abgegeben. Ich bitte Sie, diese im Rahmen der kommunalen Planungshoheit in die erforderliche Abwägung mit einzubeziehen.	
26.2	B BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DES LANDKREISES 1. Belange des Bereichs Planung 1.1 Weiterführende Hinweise 1.1.1 Begründung a) B 2. Flächenbilanz (S. 25) Der Änderungsbereich hat insgesamt eine Fläche von ca. 776 m². Um Fehlinterpretationen zu vermeiden, sollte in der Tabelle verdeutlicht werden, dass die Fläche des Landschaftsschutzgebiets gleichzeitig ein Teil der Verkehrsfläche ist. Hinweis: In der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans BPL GML Nr. 45 und der dazugehörigen Flächenbilanz (7. Flächenbilanz, S. 25) bildet die Sonderbaufläche, Verkehrsfläche und Grünfläche die Fläche des Änderungsbereichs insgesamt.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung wird redaktionell ergänzt. In der Flächenbilanz in der Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.
26.3	b) Redaktionelle Hinweise Der Titel des Bebauungsplans sollte an einigen Textstellen korrigiert werden. Unter anderem auf Seite 1 des Begründungstextes: "Ziel des Bebauungsplans GML Nr. 44 "Neubau Vorplatz am Haltepunkt Schildow-Mönchmühle im Bereich Mühlebecker Str." ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neugestaltung des Umfeldes des zukünftigen Haltepunktes "Schildow-Mönchmühle" der Heidekrautbahn." Außerdem auf den Seiten 12, 26, 32, 71 und 72.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung wird redaktionell angepasst.

	Der Titel des Bebauungsplans heißt richtigerweise "Neubau Vorplatz am Haltepunkt Schildow-Mönchmühle im Bereich Mühlenbecker Str.". Das Wort "sich" sollte aus dem Satz herausgestrichen werden.	
26	C. 2.1 Derzeitiger Umweltstand (S. 36) "Gemäß dem Altlastenkataster Oberhavelland sowie den Darstellungen des FNPs befinden sich im Plangebiet oder unmittelbar angrenzend keine Altlastenverdachsflächen. Die unmittelbare Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch die Altlast über den Wirkungspfad Boden - Mensch kann somit ausgeschlossen werden." Der Landkreis heißt Oberhavel, somit auch das Altlastenkataster, und nicht Oberhavelland.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung wird redaktionell angepasst.
26	2. Belange des vorbeugenden Brandschutzes 2.1 Weiterführender Hinweis 2.1.1 Hinweis Seitens der Brandschutzstelle bestehen keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Bedenken seitens der Brandschutzstelle.
26	3. Belange des Fachbereiches Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz 3.1 Weiterführender Hinweis 3.1.1 Hinweis des FD Wasserwirtschaft Landwirtschaft. Die vom Bereich Landwirtschaft zu vertretenden Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Bereichs Landwirtschaft werden von der Planung nicht berührt.
26	Naturschutz Die Aufstellung des. B-Plan erfolgt im Normalverfahren. Durch die Aufstellung des B-Plans werden 612 m² des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Westbarnim" überplant.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Die Aufstellung des B-Plans Nr. 44 bereitet ein konkretes Einzelvorhaben vor. Der "Erlass über die Zuständigkeit für die Entscheidung über Normenkonflikte zwischen Bauleitplänen und LSG-Verordnungen" des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) vom 22. September 2017 ist-zu beachten. Demnach ist die untere Naturschutzbehörde (UNB) gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) zuständig.	
26.8	Gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung zum LSG Westbarnim (LSG-VO) bedarf es der Genehmigung, wer beabsichtigt, bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern sowie Böden zu verfestigen, zu versiegeln und die Bodengestalt zu verändern. Der Genehmigungsvorbehalt besteht nur, wenn die beabsichtigte Handlungen Charakter des Gebietes nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Durch die geplante Bebauung wird der besondere Schutzzweck mehr als nur unerheblich berührt. Für das umzusetzende Bauvorhaben ist daher auf der Ebene des anschließenden Baugenehmigungsverfahrens eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 7 LSG-VO zu erwirken. Eine Befreiung von den Verboten der LSG-VO im Geltungsbereich des B-Planes kann nicht auf der Ebene des Verfahrens zur Aufstellung des B-Planes erfolgen, sondern ist Teil des Baugenehmigungsverfahrens. Nicht die Darstellungen oder Festsetzungen eines B-Planes verletzen die Verbote der LSG-VO, sondern erst deren Verwirklichung. Daher hat das zuständige Planungsbüro Fugmann Janotta versucht, die Gründe für das Vorliegen eines öffentlichen Interesses darzulegen, die eine Befreiung von den Verboten der LSG-VO gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG ermöglichen soll. Festzuhalten ist, dass die Darlegung der Gründe des Vorliegens eines öffentlichen Interesses hinreichend konkret sind, um eine Befreiung im folgenden Baugenehmigungsverfahren bestmöglich vorzubereiten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

26.9	Die gutachterlichen Angaben zum Besonderen Artenschutz werden vollumfänglich geteilt. Gesetzlich geschützte Alleenbestände nach § 17 BbgNatSchAG liegen im Geltungsbereich des B-Planes nicht vor. In Tabelle 3 der Begründung zum B-Plan wird auf den Schutzstatusnach der Gehölzschutzsatzung für Einzelbäume verwiesen. Jedoch findet die Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land nur Anwendung im Zusammenhang bebauter Ortsteile (Innenbereich nach § 34 BauGB) sowie im Geltungsbereich von rechtskräftigen B-Plänen. Vor Beschluss des B-Plan Nr. 44 sind die Bäume gemäß den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) i.V.m. den rechtlichen Anforderungen des Landeswaldgesetzes zu bilanzieren. Die Gehölzschutzsatzung findet keine Anwendung vor Beschluss des B-Planes, auch wenn ein faktischer Schutz (Schwellenüberschreitung des Stammumfanges) gegeben wäre. Die Tabelle 3 sollte dementsprechend überarbeitet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird angepasst. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Planung und Bilanzierung wird entsprechend angepasst.
26.1	Im Umweltbericht zum B-Plan fehlen gänzlich Aussagen über das Vorliegen gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m § 18 BbgNatSchAG. Die kartierten sonstigen Vorwälder frischer Standorte (08282) sind gemäß der Liste der Biotoptypen des Landes Brandenburg mit Stand vom 09. März 2011 als gesetzlich geschützte Biotope anzusehen. Die festgestellten ruderalen Wiesen (05113) zählen nicht als gesetzlich geschützte Biotope. Weiterhin stellt die Erstaufforstungsfläche Gemarkung Mühlenbeck, Flur 6, Flurstück 60/8 ein Grünlandstandort dar. Der Bestand dieses Grünlandes wurde nicht im Umweltbericht dargelegt. Es ist daher zu prüfen, ob durch die Aufforstung dieses Standortes, unabhängig von der Notwendigkeit des waldbaurechtlichen Ausgleichs, tatsächlich eine Aufwertung erfolgt. Weiterhin ist seit der Novellierung des BNatSchG (Rechtskraft der Neufassung seit 01. März 2022) zu prüfen, ob der	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird ergänzt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und geprüft. Das Thema gesetzlicher Schutz von Biotopen wird im Umweltbericht aufgenommen. Bei dem kartierten Vorwald aus Eichen und Robinien handelt es sich nicht um ein geschütztes Biotop, da der naturnahe Anteil weniger als 1.000 ² beträgt und dieser nicht mit anderen naturnahen Waldgesellschaften im Zusammenhang steht (vgl. S. 286 Kartieranleitung). Die Ausgleichsfläche für die Erstaufforstung wird dahingehend überprüft.

	Grünlandstandort der Ausgleichsfläche einen Lebensraumtyp (LRT)	
	6510 gemäß der Kartierungsanleitung des Landes Brandenburg darstellt. Seit 01. März 2022 zählt der LRT 6510 zu den gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG.	
	Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Der Begriff Ausgleich meint in diesem Zusammenhang eine gleichartige Kompensation und keine gleichwertige. Nach § 30 Abs. 4 BNatSchG kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplanes entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt werden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung, des Vorhabens innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des B-Plans begonnen wird.	
26.11	Der notwendige Ausgleich des Vorwaldes frischer Standorte (08282) auf der Erstaufforstungsfläche wurde im Zuge des Umweltberichtes nicht beschrieben. Für gewöhnlich ist aber die Festsetzung eines Zielzustandes Gegenstand des Verfahrens zur Waldumwandlung. Da der Vorwald überwiegend von Eichen dominiert war, muss auf der Kompensationsfläche gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG auch ein äquivalenter Biotoptyp entstehen und in der Waldumwandlungsgenehmigung festgesetzt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird ein Maßnahmenblatt sowie eine Maßnahmenbeschreibung für die Ausgleichsfläche erstellt, in der die Zusammensetzung und Anteile des zu schaffenden Waldes beschrieben wird.
26.12	Die Bilanzierung des Eingriffes in das Schutzgut Boden ist nicht hinreichend nachvollziehbar. Die Zusammensetzung der angegebenen 576 m² Fläche für Voll- und Teilversiegelungen erschließt sich aus den Angaben des Umweltberichtes sowie den Tabellen 6, 7 und 8 nicht. Weiterhin erscheint der Kompensationsumfang von 2.106 m² Aufforstungsflächen zu gering. Dies ist den Planverfassern aber augenscheinlich bekannt, weil gemäß Kapitel 3.3 des Umweltberichtes eine Spezifizierung im weiteren Verfahren für die Beeinträchtigung in	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird ergänzt. Die Eingriffsbilanzierung auf das Schutzgut Boden wird dahingegen geprüft und die Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Es erfolgt eine Konkretisierung der Eingriffs- Ausgleichbilanzierung. Zum Ausgleich der Versiegelung werden 12 neue Bäume gepflanzt (pro 50 m² Versiegelung ein Baum).

	das Schutzgut Boden erfolgen soll. Die Angabe, dass die Herstellung des Vorplatzes in einem wasser- und luftdurchlässigem Aufbau erfolgt, lässt einen zu großen Spielraum bei der Eingriffsbilanzierung zu. Genauere Angaben zur Versiegelungsart sind daher notwendig, um den Eingriff in das Schutzgut Boden zu beurteilen. Für eine abschließende Prüfung sind die angegebenen Punkte zu überarbeiten.	
26.13	Weitere Hinweise zum Überarbeitungsbedarf B. Planinhalte und Festsetzungen - 6.6.1 Landschaftsschutzgebiet "Die Voraussetzung für die Umsetzung der Planung ist eine Befreiung aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG), da das Vorhaben Flächen des -Schutzgebiets beansprucht." Zwar wird deutlich, dass damit eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzgebietes gemeint ist, jedoch ist dies eine fälschli- che Formulierung und ist daher anzupassen. Im weiteren Textverlauf wird eine NSG-Verordnung erwähnt. Jedoch liegt im Geltungsbereich des B-Plans sowie angrenzend kein Naturschutzgebiet vor. Es han- delt sich hierbei um eine fälschliche Angabe, die einer Korrektur be- darf.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung wird redaktionell angepasst. Die Begründung des Bebauungsplans wird entsprechend korrigiert.
26.14	C. Umweltbericht zum Bebauungsplan - 1.2.1 Fachgesetze (BNatSchG) "Eine Vereinbarkeit der Inhalte des Bebauungsplans mit den Vorschriften des Landschaftsschutzgebietes nach Maßgabe des § 34 BNatSchG werden im Planverfahren abgeprüft. Die Ergebnisse der Prüfungen werden in den Umweltbericht aufgenommen." Die Vereinbarkeit einer zukünftigen Bebauung mit den Belangen des Landschaftsschutzgebietes erfolgt nicht nach Maßgabe des § 34 BNatSchG sondern ausschließlich nach dem "Erlass über die Zuständigkeit für die Entscheidung über Normenkonflikte zwischen Bauleitplänen und LSG-Verordnungen" des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) vom 22. September 2017 i. V. m. § 67 Abs. 1 BNatSchG und	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird korrigiert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Angaben werden überprüft und korrigiert.

	§ 7 LSG-VO. Es handelt sich hierbei um eine fälschliche Angabe, die einer Korrektur bedarf. § 34 BNatSchG findet nur in Verbindung mit Natura 2000 Gebieten Anwendung.	
26.15	4. Belange des Fachbereiches Umwelt 4.1.1 Hinweis des FD Wasserwirtschaft Der Standort befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen. Die wasserrechtlichen Anforderungen und Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sind zu beachten und einzuhalten. Voraussetzung für die Niederschlagsversickerung ist versickerungsfähiger Boden und ein Mindestabstand von 1,00 m zwischen Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten Grundwasserstand. Ein Überlaufen des Niederschlagswassers auf Nachbargrundstücke ist dauerhaft zu verhindern. Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass das Grund- und das Oberflächenwasser nicht verunreinigt und gefährdet werden.	Die Hinweise werden berücksichtigt. Zur Bewertung der hydrogeologischen Verhältnisse und zur Erstellung eines Entwässerungskonzeptes wurde eine "hydrogeologische Stellungnahme" (Stand 29.04.2022) erstellt. Darüber hinaus ist ein Entwässerungskonzept ist derzeit in Bearbeitung. Die Ergebnisse werden in die Begründung eingearbeitet.
26.16	4.1.2 Hinweis des FD Umweltschutz und Abfallbeseitigung Bodenschutz/Altlasten, untere Abfallwirtschaftsbehörde Der oben genannte Flächenbereich wird nicht im Altkastenkataster des Landkreises Oberhavel als Altlast oder Altlastenverdachtsfläche geführt. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen daher derzeit keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aus bodenrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.
26.17	Allgemein gilt: Treten beiden Erdarbeiten ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche auf ist die weitere Vorgehensweise umgehend mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Arbeiten derart ausgeführt werden, dass keine schädlichen Bodenverunreinigungen hervorgerufen	Die Hinweise betreffen das nachgeordnete Verfahren.

26.18	und entsprechend Schadstoffgehalt ggf. zu entsorgen. öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger Der Landkreis Oberhavel entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung. Um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung für dieses Vorhaben zu gewährleisten, ist eine entsprechende Verkehrserschließung sicherzustellen. Dazu weise ich auf die Anforderungen an die straßenmäßige Erschließung wie folgt hin: Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass alle Grundstücke an die Abfallentsorgung angeschlossen werden können. Dazu sind beim Befestigen, Aus- und Neubau von Erschließungsstraßen Fahrbahnbreiten und Fahrkurven für die Benutzung durch 3-achsige Entsorgungsfahrzeugte auszulegen. Die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) sind zu beachten.	Die Hinweise betreffen das nachgeordnete Verfahren. Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die unmittelbar angrenzende Mühlenbecker Straße (L21). Mit der Baumaßnahme erfolgt eine bauliche Anpassung der Straßenverkehrsanlagen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Eine grundsätzliche Neuorganisation der Verkehrsflächen erfolgt dabei nicht. Somit bleiben die Grundstücke wie im Bestand an die Straßen angeschlossen. Während der Bauzeit wird die Müllentsorgung der Grundstücke gewährleistet.
	werden. Die Sicherstellung ist ggf. durch geeignete Vorsorgemaßnahmen zu gewährleisten. Rechtsgrundlage: Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) Die bei der Maßnahme anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen und der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel, vorrangig zu verwerten bzw. zu beseitigen. Fallen Abfälle an, die gemäß ,§ 48 KrWG i. V. m. der Abfallverzeichnisverordnung (AW) als gefährlich einzustufen sind, sind diese der SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Großbeerenstraße 231 in 14480 Potsdam anzudienen. Anfallender Bodenaushub ist entsprechend LAGA-TR zu analysieren	

	Die Belastbarkeit der zu befahrenden Verkehrsflächen ist für die Achslast gemäß § 34 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung von 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen sicherzustellen. Bei Sackgassen sind Wendeanlagen (Wendehammer, Wendeschleife, Wendekreis) nach RASt 06 für ein 3-achsiges Entsorgungsfahrzeug zu planen bzw. zu berücksichtigen, da ein Rückwärtsfahrverbot für Entsorgungsfahrzeuge gemäß Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung besteht. Die an die Verkehrsflächen angrenzenden Randbereiche-sind so auszuführen, dass die Voraussetzungen zur satzungsgemäßen Aufstellung der Abfallbehälter vor dem angeschlossenen Grundstück erfüllt werden. Sofern alle vorgenannte Anforderungen an die Verkehrserschließung berücksichtigt werden, bestehen keine Bedenken gegen dieses Vorhaben.	
26.	 5. Belange des Fachbereiches Verkehr und Ordnung 5.1 Weiterführender Hinweis 5.1.1 Hinweis des FD Bevölkerungsschutz und Allgemeines Ordnungsrecht Fischereirechtliche Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Sollte das Vorhaben Auswirkungen auf die bejagbaren Flächen haben oder in der Folge zum Wegfall bejagbarer Flächen führen, sind die betroffenen Jagdgenossenschaften und Inhaber der Eigenjagdbezirke zu beteiligen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den betroffenen Flächen um Flächen im Außenbereich handelt, bei denen es nicht ausgeschlossen ist, dass diese Flächen weiterhin vom Wild aufgesucht werden. Es obliegt dem Eigentümer ggf. geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen teilweise das nachgeordnete Verfahren. Durch die Planung sind keine fischereirechtlichen Belange betroffen. Entsprechende Schutzmaßnahmen, um ein Anlocken von Tieren zu verhindern, sind ggf. im nachgeordneten Verfahren vorzunehmen und nachzuweisen.
26.	5.1.2 Hinweis des FD Verkehr	Die Hinweise betreffen das nachgeordnete Verfahren.

	Gegen das Vorhaben bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken, die folgenden Hinweise zum Vorhaben sind jedoch zu berücksichtigen: Entsprechend der Objektplanung (siehe Punkt 3 Begründung) ist an die Platzfläche im Nordwesten parallel zur Mühlenbecker Straße (L21) sowie auf der gegenüberliegenden Straßenseite Stellplätze für "Kiss & Ride" geplant. Das Zeichen "Kiss & Ride" ist in der StVO und im VzKat nicht aufgeführt. Daher mach man die gewünschte Regelung oft im Zeichen 286 (eingeschränktes Halteverbot) oder Zeichen 314 (Parken) mit Zusatzzeichen 1040-32 (mit Parkscheibe) mit kurzer Zeitangabe kenntlich. Eine weitere Möglichkeit wäre ebenfalls die Ausweisung als P+R-Anlage ("Parken und Reisen").	Im Bebauungsplan wird die gesamte für den Haltepunktvorplatz vorgesehene Fläche als "Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Haltepunktvorplatz" festgesetzt. Die geplanten Stellplätze für K&R befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Die Ausweisung dieser Fläche ist im nachgeordneten Verfahren festzulegen.
26.21	Die Anlage von Stellflächen bzw. Parkplätzen hat entsprechend der RASt 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) bzw. der EAR 05 (Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs) zu erfolgen. Der Objektplanung ist zu entnehmen, dass die Straße In den Ruthen als Einbahnstraße, Radverkehr frei, ausgewiesen werden soll, um ein Linksabbiegen von der L21 zu unterbinden, was wiederum einen Rückstau auf die Gleisanlage zur Folge haben könnte. Aus den Planungsunterlagen ist jedoch nicht ersichtlich, inwiefern für den Verkehrsteilnehmer (insbesondere Fußgänger/Radfahrer), welcher aus den Straßen In den Ruthen kommt, eine technische Sicherung hinsichtlich des Bahnübergangs Berücksichtigung findet. Es ist zwingend sicherzustellen, dass der Verkehrsteilnehmer aus der Straße, In den Ruthen kommend nicht ungesichert auf die Gleise fährt. Selbiges gilt für Ecke Schillerstraße/Mühlenbecker Straße.	Die Hinweise betreffen das nachgeordnete Verfahren. Die Sicherung der Bahnübergänge erfolgt durch die Niederbarnimer Eisenbahngesellschaft AG (NEB). Die Sicherung der Bahnübergänge sind den Ausführungsunterlagen der NEB zu entnehmen. Eine Sicherung des Bahnübergangs für alle Verkehrsteilnehmenden wurde in den Unterlagen der NEB berücksichtigt.
26.22	Bei der Planung der Querungshilfe in Form von Mittelinseln sind, bei nicht vermeidbarem Zwischenhalt, diese 3,00 m und die Wartefläche 4,00 m breit auszubilden. Die Mindestbreite der Wartefläche auf der	Die Hinweise betreffen das nachgeordnete Verfahren.

	Querungshilfe von 2,50 m ist entsprechend der RASt 06 nicht zu unterschreiten.	Die Mittelinseln, welche sich außerhalb des Geltungsbereichs befinden, werden in einer Breite von 3,00 m ausgeführt. Die Breite der Warteflächen (Querungsstellen) wird 4,00 m betragen.
26.2	Entsprechend § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) muss vor Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, der Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes, vom Fachbereich Verkehr und Ordnung, Fachdienst Verkehr Anordnungen nach § 45 Abs. 1 bis. 3 StVO darüber einzuholen. - wie seine Arbeitsstelle abzusperren und zu kennzeichnen ist, - ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, - ob und wie er Straßen und Umleitungen Zu kennzeichnen hat. Zur fristgemäßen Bearbeitung des Antrages muss dieser mindestens- 14 Tage vor Baubeginn Beim Fachdienst Verkehr eingehen. Für die nach § 45 Abs. 1 StVO neu anzuordnenden Verkehrszeichen und Markierungen sind rechtzeitig vor Fertigstellung die Markierungsund Beschilderungspläne zur Anordnung vorzulegen. Hierbei ist zu beachten, dass die gegenwärtig vorhandenen und neu anzuordnenden Verkehrszeichen gesondert aufgeführt sind. Hier kann bereits die Anlage 2 der Objektplanung als Grundlage herangezogen werden.	Die Hinweise betreffen das nachgeordnete Verfahren. Im Rahmen der Bauausführung sind die Anforderungen an die Verkehrszeichen und Markierungen zu berücksichtigen.
26.2		Der Hinweis betrifft das nachgeordnete Verfahren.
26.2	C SCHLUSSBEMERKUNGEN Die formellen und materiellen Regelungsinhalte sowie Erfordernisse, die aus weiteren Rechtsvorschriften entstehen, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

		Für ein Erörterungsgespräch mit Bezug auf die o. g. Planung steht der im Briefkopf genannte Bearbeiter bei Bedarf zur Verfügung.	
[x] Stellungnahme zur FNP-Änd.	26.26	A EINLEITENDE BEMERKUNGEN Der Landkreis Oberhavel wurde mit Schreiben vom 31.05.2022 aufgefordert, zum Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich des BPL Nr. 44 "Neubau Vorplatz am Haltepunkt Schildow-Mönchmühle im Bereich Mühlenbecker Str.", OT Schildow, der Gemeinde Mühlenbecker Land als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) Stellung zu nehmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Die Koordinierende Aufgabe der Bündelung der Stellungnahmen der Kreisverwaltung als Träger öffentlicher Belange obliegt dem Fachbereich Bauordnung und Kataster, Fachdienst Rechtliche Bauaufsicht. Zur Beurteilung wurde vorgelegt: - Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans "Neubau Vorplatz am Haltepunkt Schildow-Mönchmühle im Bereich Mühlenbecker Str.", OT Schildow, der Gemeinde Mühlenbecker Land" Planzeichnung und Begründung, Stand Februar 2022	
		Von Seiten des Landkreises Oberhavel werden zu o. g. Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans "Neubau Vorplatz am Haltepunkt Schildow-Mönchmühle im Bereich Mühlenbecker Str.", OT Schildow, der Gemeinde Mühlenbecker Land folgende Hinweise abgegeben. Ich bitte Sie, diese im Rahmen der kommunalen Planungshoheit in die erforderliche Abwägung mit einzubeziehen.	
	26.27	B BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DES LANDKREISES 1. Belange des Bereichs Planung 1.1 Weiterführende Hinweise 1.1.1 Darstellung des Flächennutzungsplans	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Planzeichnung wird ergänzt. Die Planzeichnung der Flächennutzungsplan-Änderung wird entsprechend angepasst.

	a) Die Bildbeschreibung der bisherigen Darstellung des Flächennutzungsplans ist durch das Datum (12. Dezember 2002, entsprechend Begründung S. 7) der wirksamen; Fassung zu ergänzen.	
26.28	b) Die Gemeinde ist nach § 5 Abs. 4 BauGB verpflichtet, rechtskräftig abgeschlossene Planungen anderer Planungsträger nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen. Dazu zählen allerdings keine geschützten Biotope gemäß § 31 BbgNatSchG. Die Legende ist dahingehend anzupassen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Planzeichnung wird angepasst. Der Flächennutzungsplan soll innerhalb des dargestellten Änderungsbereichs entsprechend der Planung geändert werden. Die Darstellungen außerhalb des Änderungsbereichs sind aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Mühlenbecker Land vom 12. Dezember 2022 übernommen worden. Dazu gehören auch die geschützten Biotope gemäß § 32 BbgNatSchG. In der Planzeichnung wird in der Legende fälschlicherweise § 31 BbgNatSchG aufgeführt. Dies wird korrigiert.
26.29	c) Da der geplante Bahnhof kein Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung ist (siehe Begründung S. 14), ist ein Verweis in der Legende zu § 5 Abs. 4 S 2 BauGB zu ergänzen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Eine erneute Prüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass auf die Darstellung des Bahnhof-Planzeichens verzichtet werden kann. Ein entsprechender Verweis ist damit nicht mehr erforderlich.
26.30	1.12 Begründung a) B 2. Flächenbilanz Der Änderungsbereich hat insgesamt eine Fläche von ca. 776 m². Um Fehlinterpretationen zu vermeiden, sollte in der Tabelle verdeutlicht werden, dass die Fläche des Landschaftsschutzgebiets gleichzeitig ein Teil der Verkehrsfläche ist. Hinweis: In der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans BPL GML Nr. 45 und der dazugehörigen Flächenbilanz (2. Flächenbilanz, S. 17) bildet die Sonderbaufläche, Verkehrsfläche und Grünfläche die Fläche des Änderungsbereichs insgesamt.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung wird redaktionell ergänzt. In der Flächenbilanz in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans wird entsprechend ergänzt.

26.31	Belange des vorbeugenden Brandschutzes 2.1 Weiterführender Hinweis 2.1.1 Hinweis Seitens der Brandschutzstelle bestehen keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Bedenken seitens der Brandschutzstelle.
26.32	 Belange des Fachbereiches Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Weiterführender Hinweis Hinweis des FD Wasserwirtschaft Landwirtschaft vom Bereich Landwirtschaft zu vertretenden Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Bereichs Landwirtschaft werden von der Planung nicht berührt.
26.33	Naturschutz Die Änderung des FNP erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des B-Plans gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Der Änderungsbereich des FNP umfasst auch Flächen innerhalb des LSG Westbarnim. Die Aufstellung des B-Plans Nr. 44 bereitet ein konkretes Einzelvorhaben vor. Der "Erlass über die Zuständigkeit für die Entscheidung über Normenkonflikte zwischen Bauleitplänen und LSG-Verordnungen" des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) vom 22. September 2017 ist zu beachten. Demnach ist die untere Naturschutzbehörde (UNB) gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) zuständig.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
26.34	Die Darlegung von Gründen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zur Schaffung der Voraussetzung einer späteren Befreiung des Bauvorhabens im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens wurde versucht in der Begründung und Umweltbericht darzulegen. Festzu-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

26.38	4.1.2 Hinweis des FD Umweltschutz und Abfallbeseitigung Bodenschutz/Altlasten, untere Abfallwirtschaftsbehörde	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen teilweise das nachgeordnete Verfahren.
	Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass das Grund- und das Oberflächenwasser nicht verunreinigt und gefährdet werden.	
	Voraussetzung für die Niederschlagsversickerung ist versickerungsfähiger Boden und ein Mindestabstand von 1,00 m zwischen Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten Grundwasserstand. Ein Überlaufen des Niederschlagswassers auf Nachbargrundstücke ist dauerhaft zu verhindern.	
	Die wasserrechtlichen Anforderungen und Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sind zu beachten und einzuhalten.	eine "hydrogeologische Stellungnahme" (Stand 29.04.2022) erstellt. Ein darauf basierendes Entwässerungskonzept ist derzeit in Bearbeitung. Die Ergebnisse werden die in die Begründung eingearbeitet.
	4.1.1 Hinweis des FD Wasserwirtschaft Der Standort befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.	Zur Bewertung der hydrogeologischen Verhältnisse und zur Erstellung eines Entwässerungskonzeptes wurde
26.37	4. Belange des Fachbereiches Umwelt	Die Hinweise werden berücksichtigt.
26.36	Gesetzlich geschützte Alleenbestände nach § 17 BbgNatSchAG liegen im Bereich der FNP-Änderung nicht vor.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
26.35	Die gutachterlichen Angaben zum Besonderen Artenschutz werden vollumfänglich geteilt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Aussagen zum Biotopschutz und zur Eingriffsregelung wurden nur in Teilen von den Planverfassern angeführt. Eine Beurteilung dessen kann, wie bereits erwähnt, auch vollumfänglich im B-Plan Verfahren erfolgen.	
	halten ist, dass die Darlegung der Gründe des Vorliegens eines öffentlichen Interesses hinreichend konkret ist, um eine Befreiung auf die verbindliche Bauleitplanung folgenden Baugenehmigungsverfahren bestmöglich vorzubereiten.	

		Der oben genannte Flächenbereich wird nicht im Altkastenkataster des Landkreises Oberhavel als Altlast oder Altlastenverdachtsfläche geführt. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen daher derzeit keine Bedenken. Allgemein gilt: Treten beiden Erdarbeiten ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche auf ist die weitere Vorgehensweise umgehend mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Arbeiten derart ausgeführt werden, dass keine schädlichen Bodenverunreinigungen hervorgerufen werden. Die Sicherstellung ist ggf. durch geeignete Vorsorgemaßnahmen zu gewährleisten. Rechtsgrundlage: Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) Die bei der Maßnahme anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen und der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel, vorrangig zu verwerten bzw. zu beseitigen. Fallen Abfälle an, die gemäß § 48 KrWG i. V. m. der Abfallverzeichnisverordnung (AW) als gefährlich einzustufen sind, sind diese der SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Großbeerenstraße 231 in 14480 Potsdam anzudienen. Anfallender Bodenaushub ist entsprechend LAGA-TR zu analysieren und entsprechend Schadstoffgehalt ggf. zu entsorgen.	Aus bodenrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.
2	26.39	öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger Gegen die geplante Änderung des FNP bestehen von Seiten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers keine grundsätzlichen Bedenken. Bei der weiteren Planung sind die Belange der Abfallentsorgung zu berücksichtigen. Es gelten folgende Anforderungen:	Die Hinweise betreffen das nachgeordnete Verfahren. Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die unmittelbar angrenzende Mühlenbecker Straße (L21). Mit der Baumaßnahme erfolgt eine bauliche Anpassung der Straßenverkehrsanlagen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Eine grundsätzliche

	Der Landkreis Oberhavel entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung.	Neuorganisation der Verkehrsflächen erfolgt dabei nicht. Somit bleiben die Grundstücke wie im Bestand an die Straßen angeschlossen.
	Um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung für dieses Vorhaben zu gewährleisten, ist eine entsprechende Verkehrserschließung sicherzustellen. Dazu weise ich auf die Anforderungen an die straßenmäßige Erschließung wie folgt hin:	Während der Bauzeit wird die Müllentsorgung der Grundstücke gewährleistet.
	Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass alle Grundstücke an die Abfallentsorgung angeschlossen werden können. Dazu sind beim Befestigen, Aus- und Neubau von Erschließungsstraßen Fahrbahnbreiten und Fahrkurven für die Benutzung durch 3-achsige Entsorgungsfahrzeugte auszulegen. Die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) sind zu beachten.	
	Die Belastbarkeit der zu befahrenden Verkehrsflächen ist für die Achslast gemäß § 34 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung von 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen sicherzustellen.	
	Bei Sackgassen sind Wendeanlagen (Wendehammer, Wendeschleife, Wendekreis) nach RASt 06 für ein 3-achsiges Entsorgungsfahrzeug zu planen bzw. zu berücksichtigen, da ein Rückwärtsfahrverbot für Entsorgungsfahrzeuge gemäß Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung besteht.	
	Die an die Verkehrsflächen angrenzenden Randbereiche-sind so auszuführen, dass die Voraussetzungen zur satzungsgemäßen Aufstellung der Abfallbehälter vor dem angeschlossenen Grundstück erfüllt werden.	
	Sofern alle vorgenannte Anforderungen an die Verkehrserschließung berücksichtigt werden, bestehen keine Bedenken gegen dieses Vorhaben.	
26.40	Belange des Fachbereiches Verkehr und Ordnung S.1 Weiterführender Hinweis	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen teilweise das nachgeordnete Verfahren.

	5.1.1 Hinweis des FD Bevölkerungsschutz und Allgemeines Ordnungsrecht Fischereirechtliche Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Sollte das Vorhaben Auswirkungen auf die bejagbaren Flächen haben oder in der Folge zum Wegfall bejagbarer Flächen führen, sind die betroffenen Jagdgenossenschaften und Inhaber der Eigenjagdbezirke zu beteiligen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den betroffenen Flächen um Flächen im Außenbereich handelt, bei denen es nicht ausgeschlossen ist, dass diese Flächen weiterhin vom Wild aufgesucht werden. Es obliegt dem Eigentümer ggf. geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.	Durch die Planung sind keine fischereirechtlichen Belange betroffen. Entsprechende Schutzmaßnahmen, um ein Anlocken von Tieren zu verhindern, sind ggf. im nachgeordneten Verfahren vorzunehmen und nachzuweisen.
26.41	5.1.2 Hinweis des FD Verkehr Gegen das Vorhaben bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken, die folgenden Hinweise zum Vorhaben sind jedoch zu berücksichtigen: Entsprechend der Objektplanung (siehe Punkt 3 Begründung) ist an die Platzfläche im Nordwesten parallel zur Mühlenbecker Straße (L21) sowie auf der gegenüberliegenden Straßenseite Stellplätze für "Kiss & Ride" geplant. Das Zeichen "Kiss & Ride" ist in der StVO und im VzKat nicht aufgeführt. Daher mach man die gewünschte Regelung oft im Zeichen 286 (eingeschränktes Halteverbot) oder Zeichen 314 (Parken) mit Zusatzzeichen 1040-32 (mit Parkscheibe) mit kurzer Zeitangabe kenntlich. Eine weitere Möglichkeit wäre ebenfalls die Ausweisung als P+R-Anlage ("Parken und Reisen").	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen das nachgeordnete Verfahren. In der Flächennutzungsplan-Änderung wird die gesamte geplante Fläche des Haltepunktvorplatzes als "Hauptverkehrsstraße / örtliche Hauptverkehrszüge" gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB dargestellt. Die Ausweisung dieser Fläche ist im nachgeordneten Verfahren festzulegen.
26.42	Die Anlage von Stellflächen bzw. Parkplätzen hat entsprechend der RASt 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) bzw. der EAR 05 (Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs) zu erfolgen. Der Objektplanung ist zu entnehmen, dass die Straße In den Ruthen als Einbahnstraße, Radverkehr frei, ausgewiesen werden soll, um ein Linksabbiegen von der L21 zu unterbinden, was wiederum einen Rückstau auf die Gleisanlage zur Folge haben könnte.	Die Hinweise betreffen das nachgeordnete Verfahren. Die Sicherung der Bahnübergänge erfolgt durch die Niederbarnimer Eisenbahngesellschaft AG (NEB). Die Sicherung der Bahnübergänge sind den Ausführungsunterlagen der NEB zu entnehmen. Eine Sicherung des

	Aus den Planungsunterlagen ist jedoch nicht ersichtlich, inwiefern für den Verkehrsteilnehmer (insbesondere Fußgänger/Radfahrer), welcher aus den Straßen In den Ruthen kommt, eine technische Sicherung hinsichtlich des Bahnübergangs Berücksichtigung findet. Es ist zwingend sicherzustellen, dass der Verkehrsteilnehmer aus der Straße, In den Ruthen kommend nicht ungesichert auf die Gleise fährt. Selbiges gilt für Ecke Schillerstraße/Mühlenbecker Straße.	Bahnübergangs für alle Verkehrsteilnehmenden wurde in den Unterlagen der NEB berücksichtigt.
26.43	Bei der Planung der Querungshilfe in Form von Mittelinseln sind, bei nicht vermeidbarem Zwischenhalt, diese 3,00 m und die Wartefläche 4,00 m breit auszubilden. Die Mindestbreite der Wartefläche auf der Querungshilfe von 2,50 m ist entsprechend der RASt 06 nicht zu unterschreiten.	Die Hinweise betreffen das nachgeordnete Verfahren. Die Mittelinseln, welche sich außerhalb des Geltungsbereichs befinden, werden in einer Breite von 3,00 m ausgeführt. Die Breite der Warteflächen (Querungsstellen) wird 4,00 m betragen.
26.44	Entsprechend § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) muss vor Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, der Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes, vom Fachbereich Verkehr und Ordnung, Fachdienst Verkehr Anordnungen nach § 45 Abs. 1 bis. 3 StVO darüber einzuholen. - wie seine Arbeitsstelle abzusperren und zu kennzeichnen ist, - ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, - ob und wie er Straßen und Umleitungen Zu kennzeichnen hat. Zur fristgemäßen Bearbeitung des Antrages muss dieser mindestens- 14 Tage vor Baubeginn Beim Fachdienst Verkehr eingehen. Für die nach § 45 Abs. 1 StVO neu anzuordnenden Verkehrszeichen und Markierungen sind rechtzeitig vor Fertigstellung die Markierungsund Beschilderungspläne zur Anordnung vorzulegen. Hierbei ist zu	Die Hinweise betreffen das nachgeordnete Verfahren. Im Rahmen der Bauausführung sind die Anforderungen an die Verkehrszeichen und Markierungen zu berücksichtigen.

		beachten, dass die gegenwärtig vorhandenen und neu anzuordnenden Verkehrszeichen gesondert aufgeführt sind. Hier kann bereits die Anlage 2 der Objektplanung als Grundlage herangezogen werden.	
	26.45	Durch diese Stellungnahme bleibt eine aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Anordnungen, insbesondere auf Grundlage der StVO, unberührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	26.45	C SCHLUSSBEMERKUNGEN	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Die formellen und materiellen Regelungsinhalte sowie Erfordernisse, die aus weiteren Rechtsvorschriften entstehen, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.	
		Für ein Erörterungsgespräch mit Bezug auf die o. g. Planung steht der im Briefkopf genannte Bearbeiter bei Bedarf zur Verfügung.	
Oberhavel Verkehrsge- sellschaft mbH	27		
Kreishandwerkerschaft Oberhavel	28		
Industrie- und Handels- kammer Potsdam (IHK)	29		
Handwerkskammer Potsdam	30		
Naturparkverwaltung Barnim	31		
Wasser Nord GmbH & Co KG	32.1	Im Planungsbereich unterhält die Wasser Nord GmbH & Co. KG Anlagen zur Trinkwasserversorgung im öffentlichen Straßenraum. Den	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

vom 24.06.2022 [X] gemeinsame Stellungnahme zum B-Planund zur FNP-Änd.		aktuellen Bestand unserer Anlagen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Ausschnitt aus unserem Planwerk. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Vollständigkeit und Lage unverbindlich. Wenn Sie Kenntnis über nicht verzeichnete Anlagen erlangen, bitte wir um eine unverzügliche Information. Veränderungen an unseren Anlagen sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung vorzunehmen.	
	32.2	Den Planungsbereich quert eine Trinkwasserleitung DN 150. Damit die ungehinderte Zugänglichkeit zu unseren Anlagen jederzeit möglich ist, ist sicherzustellen, dass unsere Trassen nicht überbaut werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird redaktionell ergänzt. Der Lageplan stellt im südlichen Teil des Geltungsbereichs eine unterirdische Trinkwasserleitung DN 150 dar. In diesem Bereich soll im Bebauungsplan eine "Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Haltepunktvorplatz" sowie eine Fläche für Bahnanlagen festgesetzt bzw. nachrichtlich übernommen werden. Der aktuelle Stand der Objektplanung sieht in diesem Bereich eine Platzfläche vor. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten. Die Lage von Bestandsleitungen ist im Rahmen der Bauausführung zu berücksichtigen. In die Begründung des Bebauungsplans wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
	32.3	Analog zur Stellungnahme 2022-000564 haben wir nach Prüfung der vorhandenen Antragsunterlagen, unter Beachtung der o.g. Belange der Wasser Nord GmbH & Co. KG, keine Einwände zum Planentwurf.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Einwände.
	32.4	Anlagen: - Vorschriften zum Schutz der Rohrnetzanlagen für die Trinkwasserversorgung	Keine Abwägung erforderlich.

		- Lageplan Rohrnetzanlage	
Wasser- und Bodenver- band "Schnelle Havel" vom 08.06.2022 [X] Stellungnahme zum B-Plan	33.1	Im unmittelbaren Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Gewässer oder Anlagen unserer Zuständigkeit. Periphere Gewässer oder Anlagen werden gemäß Ihren Unterlagen nicht tangiert. Zum o.g. Bebauungsplan gibt es unsererseits keine weiteren Anmerkungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Wasser- und Bodenverbands "Schnelle Havel" sind durch die Planung nicht betroffen.
Zweckverband Fließtal vom 11.07.2022 [X] gemeinsame Stel- lungnahmen zum B-Plan und zur FNP-Änd.	34.1	Die uns in o.g. Anfrage zur Beteiligung B-Plan 44 OT Schildow nehmen wir dankend zur Kenntnis. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,08 ha und sind überwiegend Waldflächen. Es umfasst folgende Flurstücken der Flur 3 Gemarkung Schildow: 1, 4/1 (tlw), 3/1, 36/3 (tlw) und 43 (tlw). Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neugestalltung des zukünftigen Haltepunkts "Schildow-Mönchmühle" der Heidekrautbahn geschaffen werden. Es ist angedacht ein Haltepunktvorplatz mit der Errichtung einer Kiss & Ride-Anlage, Fahrradabstellanlagen und Flächen für die Niederschlagswasserversickerung herzustellen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	34.2	Im angefragten Bereich befinden sich in den angrenzenden Straßen Abwasseranlagen des Zweckverbandes "Fließtal". Regenwasseranlagen sind nicht vorhanden. Für die o.g. Baumaßnahme erhalten Sie einen Auszug aus unseren Bestandsunterlagen im dxf-Format. Die Planunterlagen sind nur für die o. g. Anfrage zu verwenden und die Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Wir weisen aber darauf hin, dass eine mögliche Beschädigung unserer Entwässerungsanlagen durch Ihre Planung auszuschließen ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird redaktionell ergänzt. Der Lageplan stellt im südlichen Teil des Geltungsbereichs eine Abwasserfreispiegelleitung DN 400 Stzg dar. In diesem Bereich wird im Bebauungsplan eine "Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Haltepunktvorplatz" festgesetzt. Der aktuelle Stand der Objektplanung sieht in diesem Bereich eine Platzfläche vor. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten. In die Begründung des Bebauungsplans wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

34.3	Wir bitten bei der weiteren Planung um Beachtung folgender Auflagen und Zuarbeitung der nachfolgend geforderten Unterlagen: Schmutzwasser: Im Flurstück 4/1 verläuft eine Abwasserfreispiegelleitung DN 400 Stzg. Dieses Flurstück gehört der Gemeinde Mühlenbecker Land. Die Rohrüberdeckung unserer Abwasseranlage darf in diesem Bereich nicht geändert werden. Die Anlagen des ZV "Fließtal" und zur Anlage gehörende Einrichtungen dürfen nicht überbaut, noch durch Gerüste, Kräne, Container oder Ähnliches verstellt werden oder von Gegenständen dauerhaft belastet werden. Das Bepflanzen mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchen ist nur mit einem lichten Abstand von mindestens 2,50 m zwischen dem Stamm (im ausgewachsenen Zustand) und der Versorgungsleitung gestattet. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden. Es ist beidseitig der Rohrachse der Abwasserleitung eine Schutzstreifenbreite von je 4,00 m einzuhalten. Ohne örtliche Einweisung dürfen im Bereich unserer Anlagen keine Bautätigkeiten vorgenommen werden. Das Lagern von Materialien, Bodenaushub oder Sonstigen ist in der Schutzstreifenbreite von 4,00 m nicht zulässig, da im Havariefall unsere Anlagen immer frei zugänglich sein müssen. Im Bereich der Abwasserfreigefälleleitung ist das Befahren mit schwerer Technik zu unterlassen sowie Vibrationen zu vermeiden. Das Anlegen von Baustellenüberfahrt im Bereich unserer Anlagen ist ohne unsere Genehmigung nicht gestattet.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen das nachgeordnete Verfahren. Die Hinweise sind bei der Bauausführung zu beachten.
34.4	Regenwasser: Bei der Planung von Regenwasseranlagen ist das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) insbesondere der § 55 Abs. 2 zu berücksichtigen, d. h. "Niederschlagswasser ist ortsnah zu versickern…" Gemäß § 4 Absatz 3 der Verordnung über die erlaubnisfreie Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose	Die Hinweise werden berücksichtigt. Sie betreffen teilweise das nachgeordnete Verfahren. Das im Geltungsbereich anfallende Niederschlagswasser soll an Ort und Stelle versickert werden. Im Süden des Geltungsbereichs ist hierfür nach aktuellem Stand der Planung eine Mulde mit einem Fassungsvermögen

		Versickerung (Versickerungsfreistellungsverordnung- BbgVersFreiV) vom 25. April 2019 ist das zu versickernde Niederschlagswasser erlaubnisfrei flächenhaft über geeignete Oberbodenschicht zu versickern. Geeignete Bodenschichten müssen eine ausreichende Durchlässigkeit aufweisen. Laut § 4 (1) der Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser im Verbandsgebiet des Zweckverbandes "Fließtal" (Niederschlagswasserentsorgungssatzung) vom 05.06.2019 hat das Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, vollständig zu versickern. Die Bemessung und Gestaltung der Versickerungsanlage ist so auszurichten, dass das Niederschlagswasser nicht auf ein Nachbargrundstück sowie nicht auf die Straße übertritt und nicht auf dieses abgeleitet wird. Es sind die geologischen und hydrologischen Randbedingungen zu berücksichtigen. Es ist z.B: eine Kombination aus RW-Nutzung, Versickerung und Rückhaltung sowie Drosselung möglich. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass das gesamte anfallende Niederschlagswasser auf den o. g. Flurstücken Grundstück schadlos abgeleitet werden kann. Ein RW-Kanal steht zur Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers nicht zur Verfügung.	von ca. 17 m² vorgesehen. Zur Bewertung der hydrogeologischen Verhältnisse und wurde eine "hydrogeologische Stellungnahme" (Stand 29.04.2022) erstellt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass der Standort für die Versickerung von Niederschlagswässern geeignet ist. Darüber hinaus ist ein Entwässerungskonzept derzeit in Bearbeitung. Die Ergebnisse werden in die Begründung eingearbeitet. Die Anforderungen an Regenwasseranlagen und Rohrstatik müssen im nachgeordneten Verfahren erfolgen und entsprechende Untersuchungen ergänzt bzw. weiter ausgeführt werden.
	34.5	Es ist ein Konzept zur schadlosen Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers vorzulegen. Bei Grundstücken größer 800 m² abflusswirksame Fläche ist ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 in Verbindung mit DIN EN 752 durchzuführen. Versickerungsnachweis und Überflutungsnachweis sind Voraussetzung zum positiven Bescheiden des Genehmigungsverfahren.	Die Hinweise betreffen das nachgeordnete Verfahren. Ein Entwässerungskonzept ist derzeit in Bearbeitung. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren in der Begründung ergänzt. Ein Überflutungsnachweis wird derzeit erstellt.
3	34.6	Bei öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen ist beim Bau von Regenwasseranlagen folgendes zu beachten: Es ist ein Erschließungsvertrag mit dem Zweckverband "Fließtal" abzuschließen. Der Abschluss des Erschließungsvertrages ist zwingend die Voraussetzung zum positiven Bescheiden des Genehmigungsverfahren (textliche Festsetzung).	Die Hinweise betreffen das nachgeordnete Verfahren. Vertragliche Regelungen und Nachweise zur Entwässerung sind auf Ebene des nachgeordneten Verfahrens abzuschließen.

		Die Entwurfs- und Ausführungsplanungen sowie das Leistungsverzeichnis hinsichtlich Regenwasseranlagen sind bei uns vor Ausschreibung der Baumaßnahme zur Genehmigung vorzulegen. Bei der Verlegung von Rohrleitungen sind Rohrmaterialien aus PP zu verwenden, dabei ist zu beachten, dass im Bereich von Bäumen (auch bei Neupflanzungen) die PP-Rohre mit Schweißmuffen (z.B. Fa. SABUG -www.sabug.de) zu verwenden sind.	
	34.7	 Folgende textliche Festsetzung ist in Ihrem Vertragswerk mit aufzunehmen: Erschließungsvertrag mit dem Zweckverband "Fließtal" sofern öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen und Übernahme der Anlagen durch den Zweckverband "Fließtal" erfolgen soll Bodengutachten Erklärung zur Niederschlagswasserversickerung nach §5 Versickerungsfreistellungsverordnung (BbgVersFreiV) Entwässerungsplan gemäß DIN 1986-100; Kapitel 5.4 für Niederschlagsentwässerung Versickerungsnachweis nach DWA-A 138 Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 bei >800 rn2 abflusswirksame Fläche Wasserrechtliche Erlaubnis GW-Flurabstand < 1,00 m - Genehmigung zur Versickerung durch Untere Wasserbehörde erforderlich 	Die Hinweise betreffen das nachgeordnete Verfahren (siehe auch Abwägungsvorschlag Lfd. Nr. 34.6).
	34.8	Anlage: - Leitungsschutzanweisung des Zweckverbandes "Fließtal" - CAIGOS Plan	Keine Abwägung erforderlich.
Niederbarnimer Eisen- bahn AG / NEB Betriebs- gesellschaft mbH vom 19.08.2022	35.1	zu der Frühzeitigen Beteiligung zum - Bebauungsplans GML Nr. 44 - in der Ortslage Schildow nehmen wir wie folgt Stellung:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

[X] Stellungnahme zum B-Plan		Der Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich auf die Flurstücke 1, 4/1 (tlw.), 3/1, 36/3 (tlw.) und 43 (tlw.) der Flur 3 der Gemarkung Schildow. Östlich grenzt der Geltungsbereich an die Bahnstrecke der NEB Heidekrautbahn, Strecke 6501 von Berlin-Wilhelmsruh-Basdorf. Zur Reaktivierung der Stammstrecke der Heidekrautbahn wird derzeit ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, Bestandteil dieses Verfahrens ist auch der Neubau des Haltepunktes Schildow-Mönchmühle. Die Schnittstellen zwischen dem Vorhaben der Gemeinde Mühlenbecker Land und dem Vorhaben der NEB-AG wurden bzw. werden in gemeinsamen Beratungen zwischen den Beteiligten abgestimmt.	
	35.2	Auf die folgenden Punkte möchten wir besonders hinweisen: Die Beschreibung der geplanten Anlagen der NEB-AG in der Begründung ist teilweise nicht korrekt. So wird der BÜ km 8,010 Mühlenbecker Straße nicht als BÜSTRA-Anlage geplant (siehe Seite 18 der Begründung), sondern als Anlage in der Überwachungsart HP/ÜS. Der v.g. Sachverhalt stellt nur ein Beispiel dar, da wie bereits oben beschrieben, die Schnittstellen zwischen den Planungen Gemeinde Mühlenbecker Land und NEB-AG noch in Abstimmung sind.	Den Hinweisen wird gefolgt. Die Begründung wird korrigiert. Die Begründung des Bebauungsplans wird hinsichtlich der Anlagen-Art des Bahnübergangs korrigiert.
	35.3	Bei der Bahnanlage handelt es sich um einen in Betrieb befindlichen Schienenweg. Der Projektentwickler bzw. die Bauherren können daher - unabhängig von der künftigen Intensität des Schienenverkehrs - gegen das Eisenbahnunternehmen keine Ansprüche auf Durchführung von Maßnahmen zur Minderung der aus dem Eisenbahnbetrieb herrührenden Lärm- und/oder Erschütterungsemissionen geltend machen. Sie haben vielmehr selbst Vorsorge zu treffen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	35.4	Bei der Gestaltung und Bepflanzung der parallel zur Bahntrasse angeordneten Grundstücksfläche ist die VDV-	Die Hinweise betreffen das nachgeordnete Verfahren.

		Schrift 613 "Anlage und Pflege von Vegetationsflächen ent- lang der Schienenwege nichtbundeseigener Eisenbahn" zu beachten. Die v. g. VDV-Schrift haben wir mit E-Mail vom 05.08.2022 übersandt.	
	35.5	Der Bahnanlage darf aus dem Verfahrensgebiet kein Ober- flächen- oder sonstiges Abwasser zugeleitet werden. Wir bitten Sie, die vorgenannten Hinweise im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	Die Hinweise werden berücksichtigt. Das im Geltungsbereich anfallende Niederschlagswasser soll an Ort und Stelle versickert werden. Eine Zuleitung von Oberflächen- und Abwasser auf Bahnflächen wird vermieden. Im Süden des Geltungsbereichs ist hierfür eine nach aktuellem Stand der Objektplanung ca. 20 m² unbefestigte und begrünte Fläche vorgesehen. Zur Bewertung der hydrogeologischen Verhältnisse und zur Erstellung eines Entwässerungskonzeptes wurde eine "hydrogeologische Stellungnahme" (Stand 29.04.2022) erstellt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass der Standort für die Versickerung von Niederschlagswässern geeignet ist. Ein auf der Stellungnahme basierendes Entwässerungskonzept ist derzeit in Bearbeitung. Die Ergebnisse werden in die Begründung eingearbeitet.
Deutsche Bahn AG, DB Immobilien vom 16.06.2022 [X] wortgleiche Stellung- nahmen zum B-Plan und zur FNP-Änd.	36.1	Die angrenzende Bahnstrecke befindet sich nicht (mehr) im Eigentum der Deutschen Bahn AG. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Deutschen Bahn AG sind durch die Planung nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken.
	36.2	Für ggf. notwendige Auflagen bezüglich der Eisenbahninfrastruktur und des sicheren Bahnbetriebs wenden Sie sich bitte an den derzeitigen Grundstückseigentümer bzw. das zuständige Eisenbahninfrastrukturunternehmer (nicht bekannt).	Die Hinweise sind berücksichtigt. Die Niederbarnimer Eisenbahn AG (NEB) wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung beteiligt (siehe Lfd.

			Nr. 35). Es finden zudem regelmäßige Abstimmungstermine mit der NEB zur Planung des Haltepunktes Mühlenbeck und des Haltepunktumfeldes statt.
Deutsche Bahn AG, DB Immobilien vom 21.06.2022 [X] gemeinsame Stel- lungnahme zum B-Plan und zur FNP-Änd.	36.3	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum oben genannten Verfahren. Gegen die Verfahren bestehen aus Sicht der Deutschen Bahn AG keine grundsätzlichen Bedenken. Öffentliche Belange der DB AG werden hierdurch nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Die Belange der Deutschen Bahn AG werden nicht berührt.
	36.4	Die ggf. von den Planungen betroffene Bahnstrecke befindet sich nicht im Eigentum der DB AG. Das betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen bzw. die Betreibergesellschaft ist direkt am Verfahren zu beteiligen um die Verantwortlichkeiten gemäß Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG), § 2 und 3 war zunehmen.	Die Hinweise sind berücksichtigt. Die Niederbarnimer Eisenbahn AG (NEB) wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung beteiligt (siehe Lfd. Nr. 35). Es finden zudem regelmäßige Abstimmungstermine mit der NEB zur Planung des Haltepunktes Mühlenbeck und des Haltepunktumfeldes statt.
	36.6	Eine weitere Beteiligung der DB AG am Verfahren ist aus unserer Sicht nicht erforderlich. Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Teams Baurecht, Herrn Christian Zielzki, zu wenden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.
Deutsche Telekom Technik GmbH vom 12.07.2022 [X] gemeinsame Stellungnahme zum B-Planund zur FNP-Änd.	37.1	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

37.2	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird redaktionell ergänzt. Im beigefügten Lageplan wird im südlichen Teil des Geltungsbereichs eine TK-Linie dargestellt, die den Geltungsbereich in West-Ost-Richtung durchkreuzt. Es handelt sich hierbei um eine Kabelrohrtrasse mit mindestens einem Rohr. Die Begründung des Bebauungsplans wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.
37.3	Nach Sichtung der Unterlagen ergeben sich Näherungen und Kreuzungen mit vorhandenen Telekommunikationslinien, die während der Baumaßnahme zu sichern und zu schützen sind. Ihre geplante Baumaßnahme ist so auszuführen, dass die vorhandenen TK-Linien der Telekom nicht störend beeinträchtigt werden. Die TK-Linien dürfen ohne vorherige Zustimmung weder verändert noch unter- bzw. überbaut werden. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Die Hinweise betreffen das nachgeordnete Verfahren.
37.4	Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	37.5	Anlagen: – Lageplar – Kabelsch		inkl. Zeichenerklärun	9	Keine Abwägung erforderlich.
GDMcom GmbH (ehem. Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation) / Ontras Gastransport GmbH über GDMcom GmbH vom 13.06.2022 / 14.06.2022 [X] wortgleiche Stellungnahme zum B-Plan und zur FNP-Änd. – Unterschiede sind kursiv gekennzeichnet -	38.1	com Auskunft zur treiber: Anlagenbetrei- ber Erdgasspei- cher Peissen GmbH Ferngas Netz- gesellschaft mbH (Netzge- biet Thürin- gen-Sach- sen)¹ ONTRAS Gastransport GmbH² VNG Gasspei- cher GmbH² 1) Die Ferngas N treiber der Anlag ("FGT"), der E mbH (EVG) bzw. Sachsen mbH (E 2) Wir weisen da Energieanlagen i Zuge gesetzliche Energieversorgun an den dem Ges	Hauptsitz Halle Schwaig B Nürnberg Leipzig Leipzig Leipzig Letzgesellschafen der früherer rdgasversorgur der Erdgastrar (TG). Arauf hin, dass bekannte VNG er Vorschriften ngsunternehmerschäftsbereich	genannte/n Anfrage(r Bereich für die folgend Betroffenheit nicht betroffen nicht betroffen nicht betroffen t mbH ("FG") ist Eigen Ferngas Thüringen-s ngsgesellschaft Thünsportgesellschaft Thünspo	Anhang Auskunft Allgemein Auskunft Allgemein Auskunft Allgemein Auskunft Allgemein Auskunft Allgemein tümer und Be- Bachsen GmbH ingen-Sachsen üringen- gentümerin von G, Leipzig, im ikal integrierter Eigentum en Energieanla-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es liegt keine Betroffenheit der Anlagenbetreiber Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, ONTRAS Gastransport GmbH, VNG Gasspeicher GmbH vor.

	firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.	
38.2	Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.	Die Hinweise sind berücksichtigt. Über die Leistungsauskunftsplattformen Infrest und BIL wurden weitere Netzbetreiber an der Planung beteiligt. Im dargestellten Bereich wird der Bereich der Anfrage dargestellt.
38.3	Anhang – Auskunft Allgemein ONTRAS Gastransport GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es befinden sich keine Anlagen der aufgelisteten Anlagenbetreiber im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Es gibt keine Einwände gegen die Planung.
38.5	SN zu BP: Diese Zustimmung gilt vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfung, ob Anlagen der ONTRAS bzw. vorgenannter Anlagenbetreiber von Ausgleichs-/Ersatz-/Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes berührt werden. Die ONTRAS ist deshalb an der Planung dieser Maßnahmen zu beteiligen. Die vorliegende Stellungnahme berücksichtigt nur die BIL-Anfragefläche. Für evtl. externe Kompensationsmaßnahmen sind im BIL-Portal separate Anfragen zu stellen, um über die gezeichneten Flächen auch andere potentielle BIL-Teilnehmer mit der Anfrage zu erreichen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen teilweise das nachgeordnete Verfahren. Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen von ONTRAS Gastransport GmbH bzw. genannter Anlagenbetreiber. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. Diese Zustimmung gilt vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfung, ob Anlagen der ONTRAS bzw. vorgenannter Anlagenbetreiber von Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes berührt werden.

		Das BIL-Portal bietet bei behördlicher Planung, die Möglichkeit auch mehrere Flächen in einer Anfrage zu zeichnen.	Die ONTRAS ist deshalb an der Planung dieser Maßnahmen zu beteiligen.
	38.6	Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Sofern sich Änderungen am Geltungsbereich ergeben, wird eine neue Anfrage über GDM.com gestellt.
	38.7	Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.	Die Hinweise betreffen das nachgeordnete Verfahren.
	38.8	Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. –	Die Hinweise sind berücksichtigt. Über die Leistungsauskunftsplattformen Infrest und BIL wurden weitere Netzbetreiber an der Planung beteiligt.
	38.9	Anhang: – Übersichtspläne	Keine Abwägung erforderlich.
E.DIS Netz GmbH vom 07.06.2022 [X] wortgleiche Stellung- nahmen zum B-Plan und zur FNP-Änd.	39.1	Anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft. Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH. Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird redaktionell ergänzt. Der rot umrandete Bereich im angehängten Gesamtmedienplan umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie angrenzende Flächen. Im südlichen Teil des Geltungsbereichs verläuft in Ost-West-Richtung eine unterirdische Stromleitung ("Strom-MS"). In der Begründung des Bebauungsplans wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.

39.	2 Folgende Pla	anauszüge und	sonstige Dok	cumente wurde	n übergeben:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Sparte	Sparten- pläne aus- gestalten	Sicher- heitsrel. Einbauten	Sperrflä- chen	Leeraus- kunft	
	Gas:				х	
	Strom- BEL:	х				
	Strom-NS:	Х				
	Strom-MS:	х				
	Strom-HS:				х	
	Telekom- munika-				Х	
	tion:					
	Fern- wärme:				Х	
	Dokumente		Lv		Γ	
	Indexplan:	х	Vermessun			
	Gesamt- medien- plan:	X		zum Schutz ngsanlagen:	X	
	Skizze:	х				
	/ Einweisung sung / Ansp	en Sie hierzu d g, insbesonder rechpartner' au Merkblatt zum Pläne.	e die Informa If Seite 3, die	ationen zu 'Ör 'Besonderen	tliche Einwei- Hinweise' auf	
39.		ler Nähe von S nr verbunden!!	trom- und Gas	sverteilungsan	lagen sind mit	Der Hinweis betrifft das nachgeordnete Verfahren

39.4

Für das Bauvorhaben [...] wurde Gruppe Planwerk über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer - und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen.

Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.

Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.

Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum).

Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!

Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben /Hilfseinrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.

Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers aufzunehmen.

Außerdem sind die Informationen zu "Örtliche Einweisung / Ansprechpartner" (Seite 3), die "Besonderen Hinweise" (Seite 4), das "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.

Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.

Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Die Hinweise betreffen das nachgeordnete Verfahren.

Im Rahmen der Bauleitplanverfahren werden von den Leitungsbetreibern abgefragt, ob und welche Art von Leitungen sich innerhalb der Geltungsbereiche befinden, um entsprechende Hinweise und ggf. Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Eine "Einweisung" über die Gefährdungsbereiche ist im nachgeordneten Verfahren bzw. vor Bauausführung vorzunehmen.

Weitere Versorgungsträger wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung beteiligt.

39.5	Örtliche Einweisung / Ansprechpartner Ortliche Einweisung vor Baubeginn notwendig Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung: Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden. Termin durchgeführt am / Unterschrift EDIS Netz GmbH / Unterschrift Unternehmen	Die Hinweise betreffen das nachgeordnete Verfahren.
39.6	□ Vor Baubeginn ist eine Abstimmung erforderlich Im Bereich des Vorhabens befinden sich Telekommunikationsanlagen (Rohranlagen/ Kabel) in Planung/ im Bau. Vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit der e.discom Telekommunikation GmbH erforderlich. Bitte wenden sie sich an Tel.: +49 331 9080 2490 oder e-mail: disposition@ediscom.net.	Die Hinweise betreffen das nachgeordnete Verfahren.
39.7	Vor dem Beginn der Arbeiten, muss eine weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden. Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese "Bestandsplan-Auskunft" müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen.	
39.8	Weitere besondere Hinweise: Anlage: Index: Der Übersichtsplan stellt die räumliche Verteilung der Kartenausschnitte "Gesamtmedienplan" dar. Gesamtmedienplan: Die Karten stellen die Verteilung der Strom-MS-, Strom-NS-sowie Strom-BEL im Gebiet dar. Strom-MSP:	Keine Abwägung erforderlich.

		 Die Karten stellen die Verteilung der Strom-MS-Leitungen im Gebiet dar. Strom-NSP: Die Karten stellen die Verteilung der Strom-MS-Leitungen im Gebiet dar. Strom-BEL: Die Karte stellen die Verteilung der Strom-BEL im Gebiet dar. Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen Sonderzeichnung Ausschnitt 1 - BS_SZDAT-R20423-1 stellt Messprotokoll dar. 	
50Hertz Transmission GmbH vom 07.06.2022 [X] wortgleiche Stellung- nahmen zum B-Plan und zur FNP-Änd.	40.1	Nach Prüfung der von Ihnen eingerichteten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Umspannwerke, Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Plangebiet befinden sich keine von 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen.
	40.2	Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Wird das Vorhaben geändert oder nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen, ist eine erneute Anfrage über das infrest Leitungsauskunftsportal erforderlich. Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf deshalb keiner Unterschrift. Die Stellungnahme ist somit gültig.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.
PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG vom 07.06.2022	41	Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG berührt werden. Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG sind nicht betroffen. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich kein Flüssiggasbehälter im Plangebiet. Im nachgeordneten Verfahren ist dies bei den Eigentümer*innen abzufragen.

[X] wortgleiche Stellung- nahmen zum B-Plan und zur FNP-Änd.		Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf deshalb keiner Unterschrift.	
saferay operations GmbH vom 07.06.2022 [X] wortgleiche Stellung- nahmen zum B-Plan und zur FNP-Änd.	42.1	Die infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH wird von der saferay Gruppe beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der saferay Gruppe. In dem o. g. Bereich liegen zurzeit keine Leitungen der saferay Gruppe.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplan befinden sich keine Leitungen der saferay operations GmbH. Es liegt demnach keine Betroffenheit durch die Planung vor.
	42.2	Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netz- betreiber können wir nicht treffen. Hierzu empfehlen wir Ihnen gesonderte Auskünfte unter Nutzung von www.infrest.de einzuholen.	Die Hinweise sind berücksichtigt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen wurden sowohl über BIL- als auch Infrest Auskünfte eingeholt.
	42.3	Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der saferay Gruppe vorzulegen. Für technische Rückfragen steht Ihnen Herr Böhm von der saferay operations GmbH gerne unter der Telefonnummer +49 (0)173 3233714 zur Verfügung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.
EMB Energie Mark Brandenburg GmbH	43		
DNS:NET Internet Services GmbH vom 08.06.2022	44.1	In dem Baugebiet befinden sich Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET mit den zugehörigen Anlagen. Diese Leitungen und Anlagen dürfen weder beschädigt, überbaut oder anderweitig gefährdet werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen teilweise das nachgeordnete Verfahren. Die Begründung wird redaktionell ergänzt. Der beigefügte Lageplan stellt eine bestehende Internet-Leitung im südlichen Teil des Geltungsbereichs dar, die

[X] wortgleiche Stellung- nahmen zum B-Plan und zur FNP-Änd.		Bitte beachten Sie den beigefügten Lageplan und die Kabelschutzanweisung. Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	in Ost-West-Richtung verläuft. In diesem Bereich soll im Bebauungsplan eine "Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Haltepunktvorplatz" sowie eine Fläche für Bahnanlagen festgesetzt bzw. nachrichtlich übernommen werden. Der aktuelle Stand der Objektplanung sieht in diesem Bereich eine Platzfläche vor. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten. Die Lage von Bestandsleitungen ist im Rahmen der Bauausführung zu berücksichtigen. In die Begründung des Bebauungsplans wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
	44.2	Anlage: - Leitungsauskunft: Auf dem Plan sind die Leitungen 'Bestand (Bohrspühlverfahren)' dargestellt. Diese Leitungen verlaufen auch durch den Geltungsbereich. - Kabelschutzanweisung	Keine Abwägung erforderlich.
Berliner Wasserbetriebe vom 07.06.2022 [X] wortgleiche Stellung- nahmen zum B-Plan und zur FNP-Änd.	45.1	Im Bereich Ihrer Baumaßnahme befinden sich Anlagen der Berliner Wasserbetriebe. Die Lage der Anlagen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Plan.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird redaktionell ergänzt. Im beigefügten Lageplan wird eine totgelegte Wasserleitung (500 St, Schmiedeeisen) dargestellt. Diese verläuft westlich der Gleise, innerhalb der im Bebauungsplan nachrichtlich übernommenen Bahnfläche. Die Lage von Bestandsleitungen ist im Rahmen der Bauausführung zu berücksichtigen. In die Begründung des Bebauungsplans wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
	45.2	Enthält dieser nur Topografie, dann liegen in diesem Bereich keine Anlagen. Ist das Blatt leer, wenden Sie sich bitte an Leitungsauskunft@bwb.de.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im beigefügten Plan wird eine torgelegte Wasserleitung dargestellt (siehe Abwägungsvorschlag lfd. Nr. 45.1).

		Bitte verwenden Sie diesen Lageplan nur unter Beachtung und Einhaltung der beiliegenden Anlage "Nutzungsbedingungen der BWB", welche Sie im Leitungsauskunftsportal der infrest bereits bestätigt haben. Außerdem erhalten Sie die Technischen Vorschriften zum Schutz der Trinkwasser- und Entwässerungsanlagen zur Kenntnis und Beachtung.	
	45.3	- Anlage "Informationsmaterial" In dieser Anlage enthalten sind auch die Legenden zum Lageplan. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen dienen nur zur Information. Dies ist keine Baugenehmigung und gilt nicht als Zu-/Abstimmung im Sinne des Berliner Straßengesetzes. Bei Rückfragen bitten wir Sie, die Anfragenummer mit auszuweisen, um eine kurzfristige Bearbeitung unsererseits zu unterstützen. Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und trägt daher keine Unterschrift.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	45.4	Anlage: - Plan: Der Plan stellt dar, dass innerhalb des Flurstücks der Bahntrasse am westlichen Rand die Leitung ,500 ST (Schmiedeeisen) totgelegt' liegt. Die Liniendarstellung der Leitung wird nicht in der Legende erläutert. - Informationsmaterial: Legende mit Zeichenerklärung und Technische Vorschriften	Keine Abwägung erforderlich.
Tele Columbus GmbH	46		
1&1 Versatel Deutsch- land GmbH vom 20.06.2022 vom 21.06.2022	47.1	Die von Ihnen gewünschte Leitungsauskunft entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planauszug. Aus dem Planauszug sind die von 1&1 Versatel Deutschland GmbH im angefragten Planungsgebiet betriebenen Telekommunikationslinien und –anlagen ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass Sie auch dann	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In den beigefügten Lageplänen werden keine Leitungen dargestellt. Demzufolge liegt keine Betroffenheit durch die Planung vor.

[X] wortgleiche Stellung- nahmen zum B-Plan und zur FNP-Änd.		einen Planauszug erhalten, wenn in dem angefragten Planungsgebiet keine Kabelanlagen der 1&1 Versatel Deutschland GmbH vorhanden sind. Die Leitungsauskunft ist innerhalb der 1&1 Versatel Gruppe zentral organisiert. Sofern die Auskunft auch Kabelanlagen anderer 1&1 Versatel Gesellschaften beinhaltet, ist die 1&1 Versatel Deutschland GmbH von der jeweiligen Gesellschaft zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden.	
	47.2	Mit dem Schreiben erhalten Sie unsere "Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur" zur Kenntnis und Beachtung. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter 030-8188-1205 zur Verfügung.	Die Hinweise betreffen das nachgeordnete Verfahren.
	47.3	Anlage: - Nutzungsbedingungen - Karte Rahmen: Die Karte stellt einen Ausschnitt von Schildow dar, ohne Trassen von Leitungen - Karte Übersichtsplan: Die Karte stellt einen Ausschnitt von Schildow dar, ohne Trassen von Leitungen	Keine Abwägung erforderlich.
EWE NETZ GmbH	48		
SUNfarming GmbH	49		